



**BEGRÜNDUNG
MIT UMWELTBERICHT**

ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT
INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
„SO FREIFLÄCHEN-PV-ANLAGE MÜHLDEMMEBERG“

FASSUNG VOM 27.07.2023

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Erfordernis der Planung	4
1.	Anlass der Planung	4
2.	Zulässigkeit des Vorhabens	4
3.	Erfordernis der Planung	5
B	Planungsrechtliche Situation	7
1.	Art und Maß der baulichen Nutzung	7
2.	Bauweise und Gestaltung der baulichen Anlagen	7
3.	Abstandsflächen und Blendwirkung, elektromagnetische Felder	7
4.	Kennzahlen der Planung	7
5.	Einfriedungen	8
6.	Bodendenkmäler	8
C	Beschreibung des Planungsgebiets	9
1.	Lage	9
2.	Geltungsbereich	9
D	Städtebauliche Konzeption und geplante bauliche Nutzung	10
1.	Städtebauliche Grundlagen	10
2.	Städtebauliches Konzept	10
3.	Gestaltung und Situierung der Baukörper	11
4.	Nutzungsart	11
5.	Immissionsschutz	11
5.1	Schallschutz.....	11
5.2	Elektromagnetische Strahlung.....	11
5.3	Emissionen aus der Landwirtschaft	11
5.4	Sonstige Immissionen	12
6.	Hochwasser	12
E	Erschließung	12
1.	Verkehr	12
2.	Versorgung	12
2.1	Energie	12
2.2	Wasser	12
3.	Entsorgung	13
4.	Gestalterische Ziele der Grünordnung	13
F	Umweltbericht	15
1.	Einleitung	15
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans	15

1.2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	16
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen.....	16
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume	16
2.2	Schutzgut Boden.....	20
2.3	Schutzgut Wasser	21
2.4	Schutzgut Luft und Klima.....	22
2.5	Schutzgut Landschaft.....	23
2.6	Schutzgut Mensch.....	23
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	24
2.8	Schutzgut Fläche	24
2.9	Wechselwirkungen	24
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	24
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).....	25
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter.....	25
4.2	Eingriffsminimierende Maßnahmen	26
4.3	Ausgleichsbedarf	26
4.4	Ausgleichsfläche	28
5.	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs.....	30
6.	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	30
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	30
8.	Zeitliche Begrenzung	30
9.	Zusammenfassung	31

A Anlass und Erfordernis der Planung

1. Anlass der Planung

Der Markt Wegscheid beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „SO Freiflächen-PV-Anlage Mühldemmelberg“. Parallel dazu ist der Flächennutzungsplan durch das Deckblatt Nr. 47 zu ändern.

Der Bauherr sieht vor, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 4,7 ha befindet sich auf der Flurnummer 330/2 (TF) der Gemarkung Thalberg.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan belegt:

- Flächen für die Landwirtschaft

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständerung mit Modultischen vorgesehen.

2. Zulässigkeit des Vorhabens

Es sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 und die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG) zu beachten.

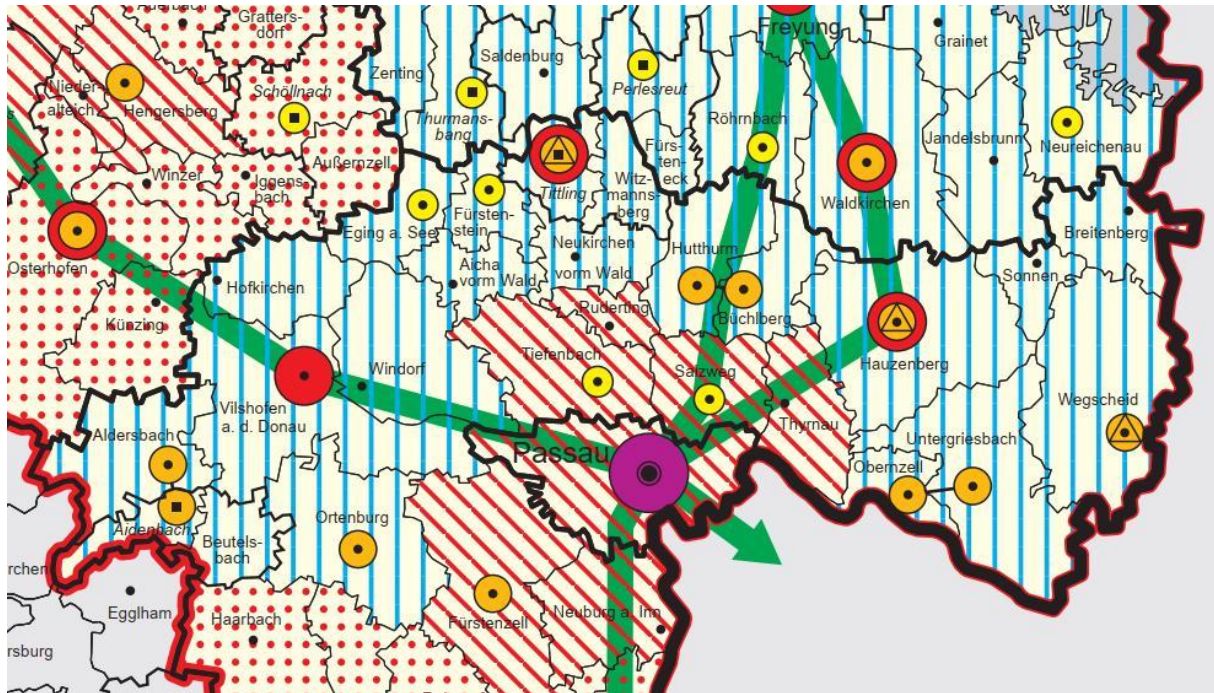
Das Planungsvorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten.

3. Erfordernis der Planung



Regionalplan Region 12 Donau-Wald, RISBY 01-2020

Anhand des Regionalplans kann man erkennen, dass das Gebiet vom landschaftliche Vorbehaltsgebiet 37, Wald- und Wiesenlandschaft der Wegscheider Hochfläche umringt wird, die landwirtschaftlich genutzte Fläche jedoch ausgespart wurde. Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes ist durch die Planung nicht abzusehen. Südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich das Vorranggebiet für Windkraftanlagen 56 – Krennerhäuser. Der Markt Wegscheid wird dem allgemeinen ländlichem Raum zugeordnet, und als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll hervorgehoben. Der Markt Wegscheid wird als Unterzentrum und bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort dargestellt. Als nächstes Oberzentrum ist die Stadt Passau zu nennen.



Regionalplan Raumstruktur Region 12 Donau-Wald 01/2020

Aufgrund des Vorhabens ist eine Siedlungsanbindung entbehrlich. Großflächige Versiegelungen finden nicht statt.

Es ist anzunehmen, dass sich der Luftaustausch in den Flusstälern konzentriert, wodurch eine Beeinträchtigung durch den Solarpark ausgeschlossen werden kann.

Da sich im Bereich der geplanten Solarmodule keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden, trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion bei. Großflächige Siedlungseinheiten befinden sich nicht in der näheren Umgebung. Im direkten Umgriff sind größere Gehölzbestände vorhanden, welche durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Es ist somit keine Verschlechterung hinsichtlich des Klimas durch die Errichtung der Anlage zu erwarten.

Erholungsfunktionen der Fläche selbst sind durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht gegeben. Die Fußwege in der Umgebung werden von der Fläche durch Waldflächen und die geplante Eingrünung abgeschirmt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, bedingt durch die Südhanglage, die Einspeisemöglichkeit und die bestehende Verkehrsanbindung stellt das Planungsgebiet eine optimale Fläche für die Realisierung des Vorhabens dar.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit mit Verlängerungsoption. Danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Der Rückbau und die Entsorgung der kompletten PV-Anlage (alle Einrichtungen) nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag vereinbart und sind mit Bürgschaft und Dienstbarkeit zu sichern.

B Planungsrechtliche Situation

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um ein sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO.

In diesem Fall ist es zulässig, die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/ Trafostationen, Einzäunung sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage und zur Deckung der Bedarfe der Weidetiere (z.B. Tierunterstände) erforderlich sind, durchzuführen.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist 0,6.

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf in der Summe einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

2. Bauweise und Gestaltung der baulichen Anlagen

Bauweise Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung

Maximale Modulhöhe 3,20 m

Modulreihenabstand mind. 3,0 m

Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Hangbewegung anzupassen.

Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.

Eine Leitungsverlegung im Bereich der Ausgleichsflächen ist unzulässig.

3. Abstandsflächen und Blendwirkung, elektromagnetische Felder

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben. Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26 BImSchV eingehalten werden.

4. Kennzahlen der Planung

Geltungsbereich:	46.857 m ²
Zaunfläche	20.390 m ²
Fläche innerhalb des Zaunfelds, die von der Bebauung freizuhalten ist	229 m ²
- E1 (Wiesenansaat)	20.390 m ²
- E2 (Eingrünung: Hecke und Grünstreifen):	547 m ²
- E3 (Pflege Extensivgrünland)	11.790 m ²
- E4 (Ausgleichsfläche: Etablieren artenreiches Extensivgrünland)	11.130 m²
Baufeld Photovoltaikanlage (innerhalb Baugrenze):	19.424 m ²

5. Einfriedungen

Zaunart:

Das Grundstück ist mit einem verzinkten Maschendrahtzaun plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

Zaunhöhe:

Max. 2,0 m über Gelände

Zauntore:

In Bauart der Zaunkonstruktion.

6. Bodendenkmäler

Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Folgende Artikel des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

„Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt ein Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.“

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

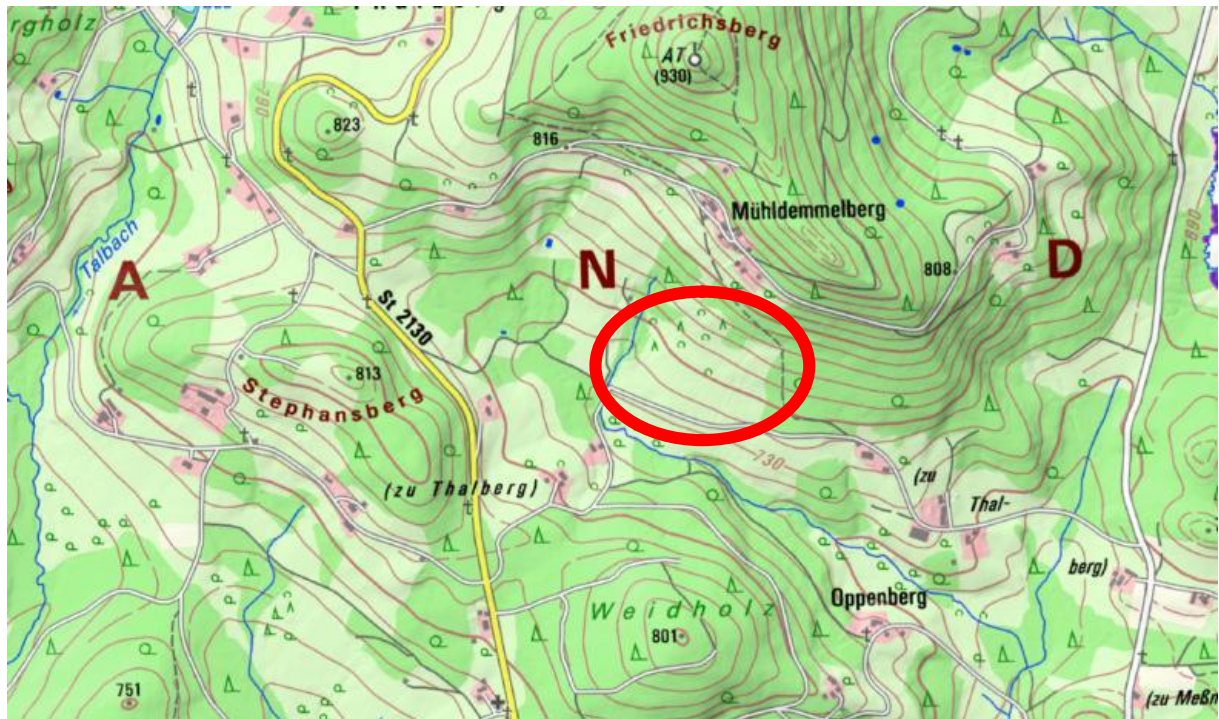
„Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

C Beschreibung des Planungsgebiets

1. Lage

Das Planungsgebiet liegt nördlich von Wegscheid, etwa 1,5 km südöstlich von Thalberg. Eine Anbindung der Anlage erfolgt über die angrenzende Gemeindestraße auf die St2130. Die betroffenen Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nördlich, östlich und westlich des Planungsgebietes befinden sich Gehölze und Waldflächen. Südlich der angrenzenden Gemeindestraße befindet sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Fläche.

2. Geltungsbereich



Übersicht (unmaßstäblich), Bayern Atlas 2020

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 46.857 m², wobei jedoch nur 20.390 m² (Größe Zaunfeld unter Berücksichtigung der von der Bebauung freizuhaltenen Fläche) bebaut werden. Mit der geplanten Eingrünung wird das Baufeld entsprechend abgesichert. Die benötigten Ausgleichsflächen befinden sich direkt an die Anlage angrenzend und auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 330/2.

D Städtebauliche Konzeption und geplante bauliche Nutzung

1. Städtebauliche Grundlagen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Die Wechselrichter befinden sich unter den Gestellen der Module.

Die max. Firsthöhe weiterer Gebäude wird auf 3,0 m beschränkt. Die Größe des eingezäunten Bereiches (Eingriffsfläche) ist mit ca. 2,04 ha festgesetzt.

Die Fläche des Baufeldes wird durch 2-schürige Mahd, Entnahme des Mähguts und Verzicht auf Düngung bzw. alternativ durch Stoßbeweidung extensiv gepflegt.

Die Erschließung erfolgt über die angrenzende Gemeindestraße.

2. Städtebauliches Konzept

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

3. Gestaltung und Situierung der Baukörper

Es ist eine Reihenaufstellung mit fest aufgeständerten Modultischen auf Rammfundamenten vorgesehen, womit Bodeneingriffe soweit als möglich minimiert werden.

Die max. Modulhöhe beträgt 3,2 m, die Ausrichtung erfolgt voraussichtlich nach Süden. Die Reihenabstände betragen min. 3 m.

Die max. Firsthöhe der Trafogebäude wird auf 3,00 m beschränkt.

4. Nutzungsart

Sondergebiet für „Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergien)“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO. Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb des Sondergebietes Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind z.B. Trafos, Wechselrichter und Übergabestation.

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche (Baufläche) frei wählbar.

5. Immissionsschutz

Nicht relevant. (keine Immissionsorte in weitem Umgriff)

5.1 Schallschutz

Nicht relevant. (keine Immissionsorte in weitem Umgriff)

5.2 Elektromagnetische Strahlung

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26 BImSchV eingehalten werden.

5.3 Emissionen aus der Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen.

Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht.

Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemulcht werden.

5.4 Sonstige Immissionen

Nicht relevant.

6. Hochwasser

Das Areal befindet sich außerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ 100, somit ist davon auszugehen, dass keine Auswirkungen auf die geplante Nutzung des Areals als Freiflächen – Photovoltaikanlage bzw. auf den geplanten Solarpark, zu erwarten sind.

E Erschließung

1. Verkehr

Die Erschließung erfolgt über den angrenzenden öffentlich gewidmeten Wirtschaftsweg und die Staatsstraße St 2130.

2. Versorgung

2.1 Energie

Mittel- und Niederspannung:

Es ist vorgesehen, eine Trafostation auf dem Planungsgebiet zu errichten.

2.2 Wasser

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/ oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen.

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet werden folgende Auflagen gesetzt:

- Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig auf dem Grundstück zu versickern (§ 55 Abs. 2 WHG)
- Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.
- Die Erdschrauben dürfen nicht mit schwermetallhaltigen Beschichtungen versehen sein. Ausgenommen von diesem Verbot sind verzinkte Erdschrauben, soweit sie nicht mit dem Grundwasser in Kontakt stehen.
- Die Module dürfen nur mit Wasser ohne Zusätze gereinigt werden.
- Die Module sind bei Bruch oder Hagelschäden sofort zu entfernen.
- Tiefgründige Fundamente sind auf eine maximale Tiefe von 1,6 m zu beschränken.
- Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auf den Grundstücksflächen verboten.

Löschwasser: Für das Löschen der elektrischen Anlagen (Module, Wechselrichter, ...) sind ABC-Pulver (vorhanden bei FF Wegscheid) und Leichtschaum (vorhanden bei FF Thalberg, FF

Möslberg und FF Wegscheid) erforderlich. Zusätzlich ist für die Brandbekämpfung der Gebäude vom Vorhabenträger eine Anstaumöglichkeit beim Bach zu schaffen.

3. Entsorgung

Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Passau geeignete Nachweise vorzulegen.

4. Gestalterische Ziele der Grünordnung

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind bei Aufnahme der Nutzung der Anlage zu realisieren. Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Damit sich eine freiwachsende Heckenstruktur entwickeln kann, sind Kappschnitte unzulässig. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen. Um eine potenzielle Beeinträchtigung von Feldvögeln zu vermeiden, ist die Baufeldräumung für die Erschließungsmaßnahmen, außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende September) durchzuführen, oder zuvor durch Begehung auszuschießen. Für die gesamte Umsetzung der Grünordnung wird eine ökologische Baubegleitung festgesetzt.

Alle 3 Jahre soll zusätzlich in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ein Monitoring stattfinden. Die Vorlage dieser Jahresberichte ist für den Zeitraum von min. 10 Jahren erforderlich bis spätestens zum Erreichen des Zielzustandes. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Zielerreichung vorzunehmen wie beispielsweise:

- Artenanreicherung durch erneute Mähgutübertragung nach Grubbern/Eggen des Grünlandes.
- Optimierung des Mahdkonzepts in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde

Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage (E1: 20.390 m²)

Die Wiesenbereiche unter den Modulen sind in ein extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Für brachliegende Flächen und Flächen mit spärlichem Bewuchs (zum Beispiel Rohboden) bzw. zur Verbesserung der Artengarnitur der artenärmeren Anteile der Wiese, ist eine Grünlandansaat durch eine Mähgutübertragung durch lokale Extensivwiesen vorzunehmen. Als geeignete Spenderfläche kann der Teilbereich zwischen E4 und der eingezäunten Fläche dienen oder kann mit dem Landschaftspflegeverband Passau e.V. abgestimmt werden. Außerdem sollen die zu schützenden Arten wie die Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*) aus dem geplanten Bereich der Baumaßnahme ausgestochen und auf die Ausgleichsfläche verpflanzt werden.

In den ersten 3 Jahren ist die Fläche auf dreischürige Weise zur Ausmagerung mit Mähgutabfuhr zu mähen. Ein zusätzlicher Schröpfschritt im August soll zur Bekämpfung von unerwünschten Stauden/Wildaufwuchs (z.B. Ampfer, Distel, Neophyten o.ä.) bzw. zu Nährstoffentzug durchgeführt werden. Nach 3 Jahren ist der Zustand zu prüfen. Wenn die Aushagerung bereits den Zwischenzustand positiv verändert hat, kann eine Nachsaat durch

Mähgutübertragung des angrenzenden Teilbereichs erneut erfolgen. Falls der Fläche durch die Aushagerung nicht ausreichend Nährstoffe entzogen wurden, wird die die 3-schürige Mahd und der Schröpschritt noch weitere 2 Jahre fortgeführt. Nach erneuter Kontrolle kann dann eine Nachsaat durch Mähgutübertragung des angrenzenden Teilbereichs erneut erfolgen.

Anschließend ist eine 1 bis 2-schürige Mahd als Pflegemaßnahme durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Es sind 20 % als Altgrasstreifen bis zur Mahd im Folgejahr an jährlich wechselnden Standorten stehen zu lassen, sodass im 6. Jahr der Pflege derselbe Altgrasstreifen wie im 1. Jahr stehen gelassen wird. Der 1. Schnitt darf nicht vor dem 15.07. erfolgen.

Alternativ kann eine Stoßbeweidung in Form von Schafbeweidung (z.B. 140-170 Schafe) oder Rindern (z.B. 14-17 Rinder älter als 2 Jahre) mit einer GV/ha 0,8-1,0 durchgeführt werden. Der erste Weidegang kann ab Mitte Juli für 3 Wochen und der zweite Weidegang ab September für 3 Wochen durchgeführt werden. Außerdem ist ebenso ein Weidegang ab Mitte Juli mit Schafen und einer anschließenden Mahd im September zulässig.

Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist auf der gesamten Fläche zu verzichten.

Gehölzpflanzungen (E2: 547 m²)

Zur Eingrünung der Anlage sind in den gekennzeichneten Bereichen 3-reihige, freiwachsende Hecken aus Arten des Vorkommensgebiets 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" zu pflanzen. Der Pflanzabstand hat 1,5 x 1,0 m zu betragen. Mit der vorgesehenen Eingrünung wird der negativen Beeinträchtigung hinsichtlich des Landschaftsbildes entgegengewirkt. Zudem werden mit den Heckenpflanzen naturschutzfachlich hochwertige Strukturen geschaffen. Hierbei wird darauf geachtet keine zu hohen Strukturen zu schaffen, um die Anlage nicht zu verschatten. Ebenso zielt die Artauswahl auf hohen Blütenreichtum ab.

Um der Entwicklung einer heimischen Heckenanlage Rechnung zu tragen, werden heimische Pflanzen aus nachfolgender Pflanzliste verwendet:

Pflanzqualitäten:

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm, Pflanzabstand 1,0 x 1,5 m

Pflanzenauswahl

Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflege der Teilfläche zwischen Ausgleichsfläche und Baufeld (E3: 11.790 m²)

Die gekennzeichnete Fläche, gesetzlich geschützt gemäß Art. 23 BayNatSchG, ist als artenreiches Grünland zu erhalten und zu entwickeln. Eine 1 bis 2-schürige Mahd ist als Pflegemaßnahme durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Der 1. Schnitt darf nicht vor dem 15.07. erfolgen. Es sind 20 % als Altgrasstreifen bis zur Mahd im Folgejahr an jährlich wechselnden Standorten stehen zu lassen, sodass im 6. Jahr der Pflege derselbe Altgrasstreifen wie im 1. Jahr stehen gelassen wird.

Alternativ kann eine eintägige Triftbeweidung in Form von Schafbeweidung durchgeführt werden. Der Weidegang kann ab Mitte Juli bis September durchgeführt werden.

Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist auf der gesamten Fläche zu verzichten. Außerdem sind Bauarbeiten, Materialablagerungen sowie Leitungsverlegungen nicht zulässig.

F Umweltbericht

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgestellten Reihen vorgesehen.

Die Trafostation kann frei innerhalb der Baugrenzen aufgestellt werden. Die max. Firsthöhe wird auf 3,0 m beschränkt.

Die Größe des eingezäunten Bereiches (Eingriffsfläche) ist mit ca. 2,04 ha festgelegt. Diese Fläche wird durch 2 schürige Mahd, Entnahme des Mähguts und Verzicht auf Düngung bzw. alternativ durch Stoßbeweidung extensiv gepflegt.

Die Erschließung erfolgt über die angrenzende Gemeindestraße auf die St2130.

1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

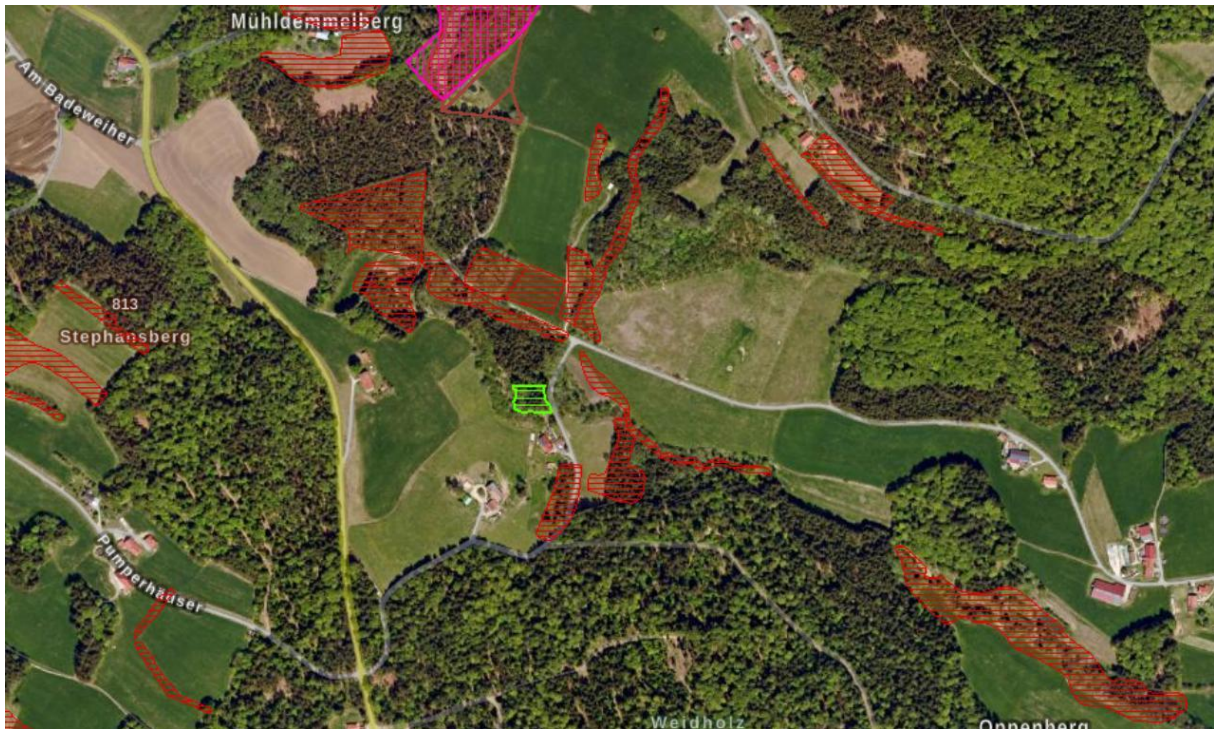
2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Die Fläche des Baufeldes wird momentan landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Osten grenzen Waldflächen an den Geltungsbereich, im Westen befindet sich der biotopkartierte Bereich 7348-0502-001 Gehölzsaum südöstlich Mühl demmelberg direkt im Anschluss an das Grünland. Beschrieben wird dies als Bachbegleitender, am Waldrand verlaufender Eschen-Erlensaum mit fragmentarisch ausgebildeten Hochstaudenbeständen in der Krautschicht. Am Südende des Biotops befindet sich eine kleine Fischteichanlage. Die angrenzenden Bereiche im Westen des Flurstücks werden nicht überplant. Auf diese Weise ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

An das besagte Biotop grenzt im Westen eine Nasswiese südöstlich Mühldehmelberg (7348-0503_002). Dieses wird als Binsen- und seggenreiche Nasswiese mit Eschen-Erlen-Gehölz am Nordende beschrieben.

Südlich der Straße befindet sich ein am Waldrand verlaufender, lückiger Erlensaum mit am Bachufer fragmentarisch ausgebildeten Hochstaudenbeständen. Auf der linken Bachseite grenzt ein schmaler Nass- bzw. Streuwiesenstreifen an (7348-0499-002). Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.



Biotopkartierung (rot), Ökokatasterfläche (grün) Bayern Atlas 2020 unmaßstäblich

Derzeit wird die Vorhabenfläche teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Auswirkungen der intensiven Landbewirtschaftung auf den Naturhaushalt sind entsprechend drastisch. In diesen Bereichen kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Am 20.05.2022 wurde eine erneute Bestandsaufnahme der Planungsfläche durch die Firma Team Umwelt Landschaft veranlasst. Dem Anhang ist die der aktuelle Bestandserfassung beigefügt.

Ein eutrophes Stillgewässer mit Wasserröhricht befindet sich in der Mitte der beplanten Fläche. Diese Teilfläche wird von Bebauung freigehalten, ebenso wie der der artenarme Borstgrasrasen im Osten. Die auf den Flächen befindlichen Bestandsgehölze werden als zu erhalten festgesetzt.

Die potentielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet mit Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Kiefern-Moorwald sowie Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald angegeben.

Naturraum-Einheit ist der Oberpfälzer und Bayerische Wald (Ssymank). Die Naturraumuntereinheit bildet das Jandelsbrunn-Wegscheider Hügelland (Arten- und Biotopschutzprogramm).

Potentielle Lebensräume für Wiesenbrüter zeichnen sich unter anderem durch Dauergrünland, Wiesen und Weiden aus. Potenziell stellen auch intensiv bewirtschaftete Flächen einen Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerche, Kiebitz, etc.) der offenen Feldflur dar. Aufgrund unmittelbar angrenzender Gehölzstrukturen und der Hangneigung von 20 % liegen Stör- und Kulissenwirkungen vor, so dass eine Eignung des Vorhabenbereichs als Lebensraum für diese Arten nicht gegeben ist. Lebensräume und Bruthabitate der bodenbrütenden Vogelarten sind nicht anzunehmen.

Auswirkungen:

Nach Durchführung einer Fachstellenbesprechung vor Beginn des Verfahrens für die Errichtung des Solarparks bei Mühl demmelberg wurde zwischenzeitlich erneut eine umfangreiche Bestandskartierung auf den beplanten Flächen durchgeführt. Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden eine Vielfalt an verschiedenen Vegetationstypen deutlich. Der Bereich der Module wurde nochmals geringfügig angepasst, um hier aufgefundene gesetzlich geschützte Biotope nicht zu beeinträchtigen. Durch die festgesetzten eingriffsminimierenden Maßnahmen (Erläuterungen unter Punkt 4.2/ Anlage 2.3) werden schützenswerte Pflanzen und Biotop- und Nutzungstypen erhalten und nicht durch das Bauvorhaben beeinträchtigt und gestört.

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Grünland als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Düng- und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Es werden keine Gehölze gerodet. Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten. Flächen der Artenschutzkartierung werden nicht beeinträchtigt.

Durch die von menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteile ist von einer mittleren Lebensraumfunktion und Bedeutung für den Artenschutz und deren Flora und Fauna auszugehen.

Die angedachten Maßnahmen in Form von Eingrünungsstrukturen, Ausgleichsflächen und der Extensivierung unter den Modulen haben positive Auswirkungen auf diverse Arten und Insekten.

Eine dauerhafte Überbauung und damit der dauerhafte Verlust von Grünland geht mit der Ausweisung der PV-Anlage nicht einher. Umfangreiche Minimierungs- und Pflegemaßnahmen wurden in die Planung aufgenommen, um einen Verlust der Artenvielfalt auf der Fläche zu verhindern. Zum Erhalt des bestehenden Grünlandes wird weiterhin eine Stoßbeweidung ermöglicht. Die festgesetzten Pflegemaßnahmen sichern den Erhalt des extensiven Grünlandes, auf dem ansonsten nach wie vor eine intensive Bewirtschaftung mit Pflanzenschutz- und Düngemittelsinsatz erlaubt wäre. Auf diese Weise wird ebenso eine hohe Biomasse an Insekten als Nahrung für Vögel generiert.

Während der Bauphase sind potentielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Durch die geplante Entwicklung der Ausgleichsfläche wird in direkter Nähe zum Eingriffsbereich ebenso ein wertvoller Lebensraum für weitere, naturschutzfachlich wertvolle Arten geschaffen. Durch die Ausgleichsfläche in Form eines artenreichen Extensivgrünlands im direkten Umgriff der Eingriffsfläche und die im Süden vorgesehene Eingrünung werden weitere hochwertige Strukturen geschaffen, um dem Eingriff in Natur und Landschaft entgegenzuwirken. Durch die vorgesehene Ausgleichsfläche sollen Lebensräume, welche typisch für den Standort sind, geschaffen werden. Die Flächen unter den Modulen werden weiter extensiviert und gepflegt, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume erhalten und weiterentwickelt werden.

Der betroffene Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch den Mähverzicht bis zum 15. Juli und den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist eine starke Zunahme der Insektenbiomasse zu erwarten. Durch das verbesserte Nahrungsangebot ist mit einer Populationszunahme vorhandener Vogelarten in den angrenzenden Flächen zu rechnen. Des Weiteren werden zur Eingrünung umfangreiche Gehölzpflanzungen festgesetzt, um eine Strukturanreicherung der Fläche zu erreichen.

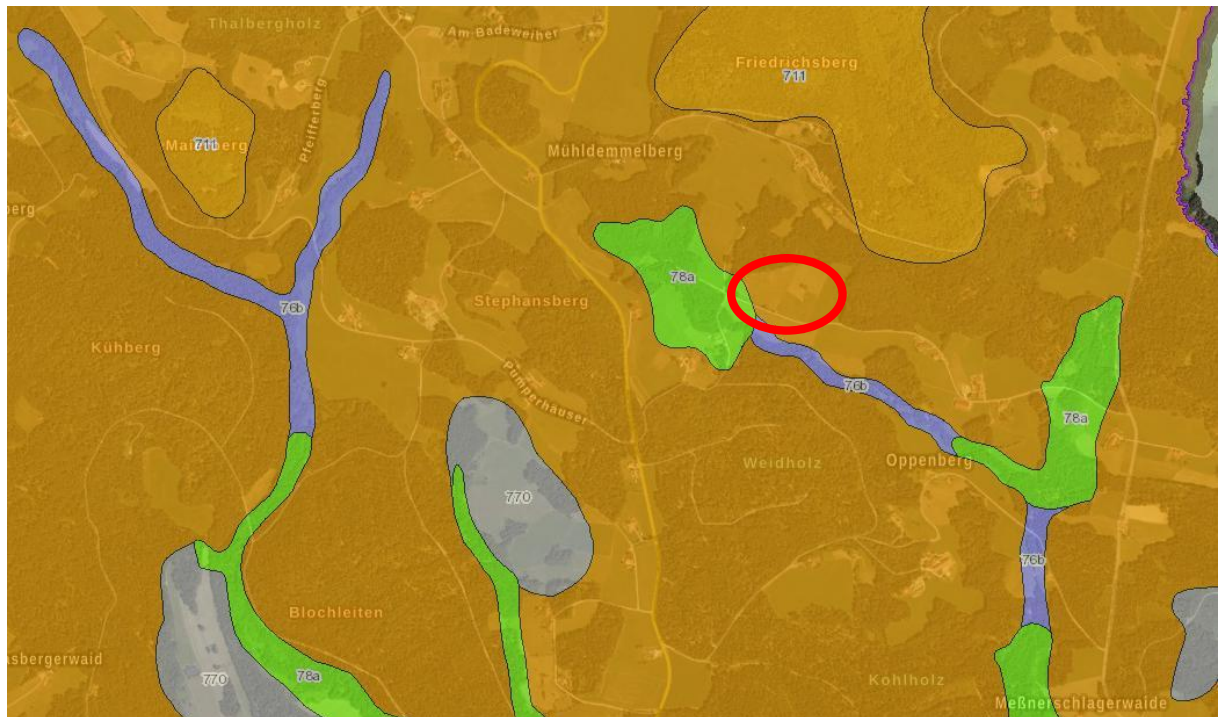
Zwischen Ausgleichsfläche und mit Modulen belegter Fläche befindet sich gemäß Kartierung das Biotop „Mosaik aus G214-GY6520 und in Teilbereichen artenarmen Einlagerungen durch Engerling-Schäden, gesetzlich geschützt gemäß Art. 23 BayNatSchG“. Dieses wird zum Erhalt und zur Entwicklung zum Geltungsbereich aufgenommen. Dadurch wird eine langfristige Aufwertung und Sicherung der Fläche erreicht. Eine Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme ist durch die auf Wunsch der unteren Naturschutzbehörde ergänzte, freiwillige Maßnahme nicht vorgesehen.

Es ist insgesamt von mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume auszugehen.

2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Das Areal wird derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt. Der Untergrund besteht im beplanten Areal laut geologischer Bodenkarte von Bayern aus fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis). Im westlichen Randbereich der Ausgleichsfläche findet sich fast ausschließlich Niedermoor und Übergangsmoor aus Torf über kristallinen Substraten mit weitem Bodenartenspektrum.



Bodenübersicht (unmaßstäblich), Bayern Atlas 2020

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub- Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Trafostation. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor teils intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann während des Betriebes der Anlage regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Im Planungsgebiet befindet sich ein kleines Oberflächengewässer in Form einer Teichanlage. Eine Überplanung oder Einzäunung an dieser Stelle ist nicht vorgesehen. Der Bereich wird großzügig ausgespart.

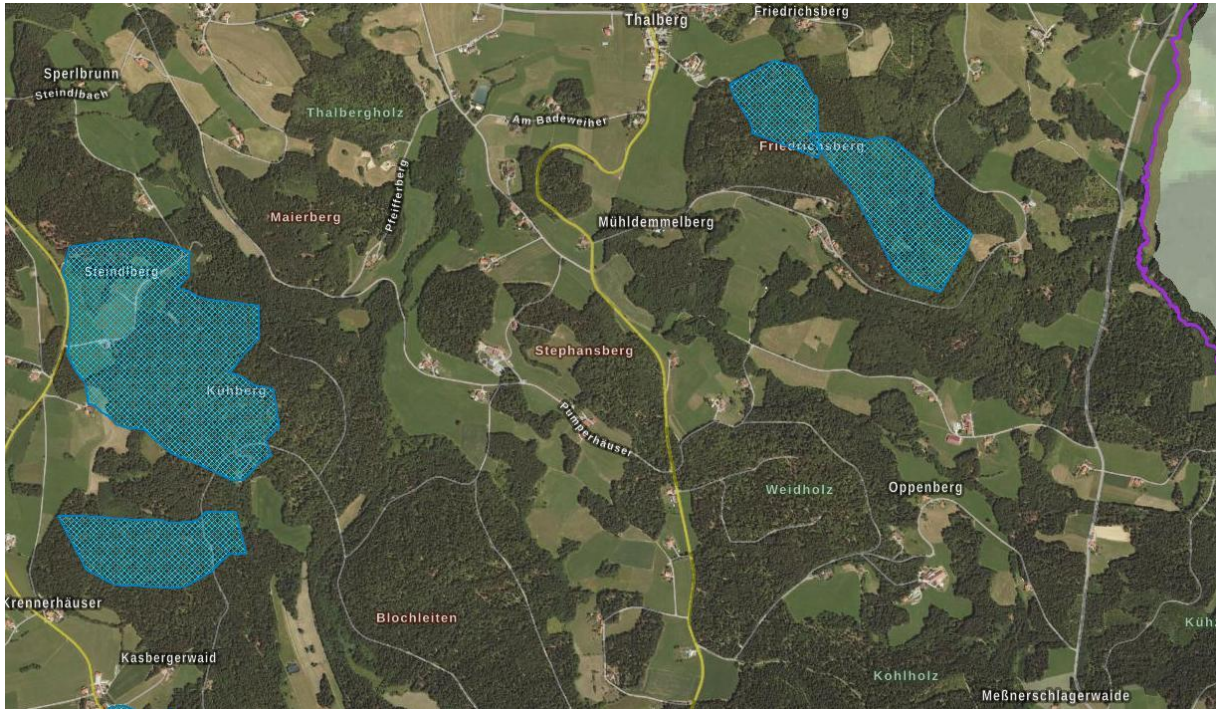
Westlich des Vorhabens befindet sich ein Wassersensibler Bereich. Abgeschirmt durch ein Gehölz liegt hier ein kleiner Bach, welcher einen Fischteich speist. Überschwemmungsgebiete sind durch die Planungen nicht betroffen.



Wassersensible Bereiche (unmaßstäblich), Bayern Atlas 2020

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich. Die starke Mechanisierung und Düngerauswaschungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich negativ auf das Grundwasser aus.

Der geplante Photovoltaikanlage liegt etwa 600 m südlich des Trinkwasserschutzgebietes Meßnerschlag (Gebietskennzahl 2210734800070). Aufgrund des Höhenunterschiedes von über 100 m kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Ein weiteres Trinkwasserschutzgebiet befindet sich etwa 2 km weiter westlich (Kühberg, 2210734800073). Aufgrund der großen Entfernung ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. In den Hinweisen des Landratsamtes Passau, Sachgebiet 53 – Wasserrecht wird erläutert, dass zukünftig eine Neuerteilung und Neufestsetzung des Trinkwassergebietes vorgesehen ist. Deshalb wird im Bebauungsplan vorsorglich auf die Beachtung der entsprechenden Regelungen hingewiesen, die zu beachten sind, falls die PV-Anlage im Geltungsbereich des künftigen Trinkwasserschutzgebietes liegt.



Trinkwasserschutzgebiete Lageplan (unmaßstäblich), Bayern Atlas 2020

Auswirkungen:

Die weitere Extensivierung des mäßig extensiv genutzten, artenarmen Grünlands (G211) und des artenarmen Extensivgrünlands (G213) und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es ist somit mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen sind angrenzend ausreichend vorhanden.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die geplanten Neupflanzungen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Oberpfälzer und bayerischer Wald“ (D63). Die Untereinheit wird als „Jandelsbrunn-Wegscheider Hügelland“ (409-B) bezeichnet. Das Jandelsbrunn-Wegscheider-Hügelland ist ein tiefgreifend zerschnittenes und gewässerreiches, in Rundkuppen, Flachwellen, Mulden und Tälchen aufgelöstes, vorwiegend bewaldetes, kleinkuppiges Bergland auf Kristallin im Anschluss an das Hauzenberger Bergland. Nach Norden setzt es sich im Landkreis Freyung-Grafenau fort. Im Osten endet es an der Landesgrenze zu Österreich. Die Fläche liegt an einem Südhang bei Mühl demmelberg, südlich des Friedrichsberges (ca. 800 m Entfernung). Im Westen befindet sich der Stephansberg. Im Süden folgt die bewaldete Kuppe des Weidholzes in ca. 600 m Entfernung. Im Flächenumfang sind ausdehnende Waldflächen vorhanden. Eine großräumige Einsehbarkeit von Siedlungslagen oder größeren Straßen ist nicht gegeben.

Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der Lage und der natürlichen Eingrünung durch die angrenzenden Waldflächen beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich. Eingrünungsstrukturen wirken dem Eingriff zusätzlich entgegen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen schließen direkt an das Areal an. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen, da ausreichende Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen sind, und die Fläche aufgrund der Abgeschlossenheit der Lage im kleinkuppigen Bergland nur sehr bedingt einsehbar ist.

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Fläche weist intensiv landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden vor. Das Gebiet ist für die Naherholung nicht direkt durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Auf der Gemeindestraße südlich des Vorhabenbereiches verläuft der Sepp-Kronawitter-Weg. Durch die geplanten Eingrünungsstrukturen wird die Anlage in diese Richtung ausreichend abgeschirmt. In Richtung Nordosten verläuft der Weg durch die Waldflächen auf dem Flurstück 330/1 TF, welche nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die nächste Wohnbebauung befindet sich, jeweils mindestens 300 m entfernt, im Südwesten, Osten und Norden der Fläche. Eine Abschirmung ist durch die Gehölzstrukturen im Umgriff gegeben.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile. Diese fallen jedoch aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist an den Immissionsorten kein relevanter Beitrag zu erwarten.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt. Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Planbereich der Anlage findet sich im Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kein Hinweis auf Flächen mit Bau-, Boden-, oder Kulturdenkmälern.

Auswirkungen:

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 4,7 ha und wird überwiegend von mäßig extensiv genutztem, artenarmem Grünland (G211) und artenarmen Extensivgrünland (G213) eingenommen. Gehölzstrukturen werden nicht gerodet. Zudem werden Gehölzpflanzungen zur Eingrünung festgesetzt. Die Ausgleichsflächen und der Bereich zwischen den Modulen kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen einher. Aufgrund der Verwendung von Ramm-, oder Bohrfundamenten gehen damit kaum Flächenversiegelungen einher. Zudem wird der Rückbau der Anlage vertraglich geregelt. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-durchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall etwas höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, 15 cm Abstand zum Boden
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt
- Eingrünungsstrukturen blütenreich
- Extensive Nutzung zwischen den Modulen
- Abstand der Module zu Stillgewässer und Röhricht mind. 5 m
- Abstand der Modulreihen mind. 3 m

Schutzgut Boden und Wasser

- extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Kultur und Sachgüter

- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

4.2 Eingriffsminimierende Maßnahmen

M1: Die im Bereich des geplanten Solarparks vorkommenden gefährdeten Pflanzarten, nämlich die Schwarzen Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*), sind vor Baubeginn auf die gekennzeichnete Fläche bzw. auf die Ausgleichsfläche zu verlagern. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung werden die entsprechenden Individuen lokalisiert. Im Anschluss werden diese ausgestochen und die Soden auf der Ausgleichsfläche verpflanzt.

M2: Der hochwertige ökologische Zustand der gekennzeichneten Flächen (Borstgrasrasen, Kleingewässer, Wasserröhrichte und Nasswiese) ist zu erhalten. Die Wasserzufuhr im Bereich des Kleingewässers ist ebenso zu gewährleisten. Anstelle der Verlagerung werden Biotopteile nicht überplant und von Bebauung freigehalten. Während der Bauphase werden die erfassten Biotopbereiche zusätzlich durch die ausführende Firma mit Hilfe der Anlage eines Bauzauns gegen Befahren und Betreten geschützt. Eine Umweltbaubegleitung wird für die Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen festgesetzt.

4.3 Ausgleichsbedarf

Entsprechend dem Schreiben der Obersten Baubehörde „Hinweise zur Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich“, Rundschreiben Nr.IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN; OBERSTE BAUBEHÖRDE) sowie dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014) wird im Regelfall der Kompensationsfaktor 0,2 herangezogen.

Die Festlegung der Kompensationsfaktoren wird im vorliegenden Fall durch den Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung)“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003) begründet. Mittlerweile liegt ein aktualisiertes ministeriales Schreiben zur Eingriffsregelung von 2021 vor. Aufgrund des Verfahrensbeginns im Jahr 2020 wird sich auf den Leitfaden von 2003 bezogen.

Anhand der erneuten Bestandsaufnahme vom 20.05.2022 wird die Fläche des geplanten Solarparks als mittelwertig eingestuft. Somit wird in Anlehnung an den Leitfaden zur Eingriffsregelung die Kategorie II, Typ B herangezogen. Mit der festgesetzten maximalen GRZ von 0,6 wird das Maß der baulichen Nutzung entsprechend beschränkt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich um eine Überbauung, nicht aber um eine Versiegelung von Flächen handelt, wodurch in Verbindung mit der oben genannten umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von einer geringen Eingriffsschwere ausgegangen wird.

Aufgrund der unterschiedlichen Wertigkeit (nach der Bayerischen Kompensationsverordnung) der betroffenen Grünlandtypen wird für das artenarme Extensivgrünland (G213) ein Kompensationsfaktor von 0,7 festgelegt, da diesem ein höherer naturschutzfachlicher Wert beigemessen wird als dem mäßig extensiv genutzten, artenarmen Grünland (G211), bei dem der Kompensationsfaktor 0,5 angewandt wird. Aufgrund der geringen Wertigkeit des vorhandenen Rohbodens (O7) des geplanten Solarfelds wird dieser bei der Ausgleichsplanung nicht bilanziert, da durch das Etablieren des Grünlandstandorts eine Aufwertung erfolgt. Zusätzlich wird dieser Bereich von Bebauung freigehalten.

Mit folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen soll gemäß den Empfehlungen der Bestandsaufnahme des Büros Team Umwelt Landschaft einem erheblichen Eingriff entgegenwirkt werden: Durch die Verpflanzung der zu schützenden Arten vom geplanten Solarfeld in die Ausgleichsfläche und dem Erhalt der wertvollen Biotopstrukturen sowohl außerhalb als auch innerhalb des Geltungsraums mit Hilfe von Bauzäunen, wird der Eingriff weiter minimiert. Im Baufeld selbst werden Maßnahmen zur Aufwertung ergriffen. Auf den derzeit möglichen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche muss künftig verzichtet werden. Die Festsetzungen zur Erhaltung und Pflege des Grünlandes, das Etablieren und Pflegen eines Wiesensaums und die Anlage einer Hecke im Süden tragen im Wesentlichen dazu bei. Als weitere freiwillige Maßnahme wird der Geltungsbereich um die Maßnahme E3 erweitert, die als Pflegemaßnahme (E3) zur Sicherung sowie zur Entwicklung des bestehenden Biototyps „Mosaik aus G214-GY6520 und in Teilbereichen artenarmen Einlagerungen durch Engerling-Schäden, gesetzlich geschützt gemäß Art. 23 BayNatSchG“ festgesetzt ist. Aufgrund der Umsetzung von eingriffsminimierenden Maßnahmen, der freiwilligen Pflegemaßnahme sowie die Umsetzung der schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise die extensive Bewirtschaftung des Grünlands unter den Modulen, den 15 cm Abstand des Zauns zum Boden, um die Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten, den festgesetzten Reihenabstand von mind. 3 m oder auch die Eingrünung durch heimische Gehölze ist in der Summe von einer Reduzierung des Eingriffs aus der Fläche auszugehen. Somit wird der erbrachte Ausgleichsbedarf als angemessen angesehen.

Durch die Module der Photovoltaikanlage werden Bereiche des Grünlands teilverschattet. Dies führt u.a. zu einer geringeren Verdunstung der Bodenfeuchtigkeit. Im Zuge des Klimawandels, in dem heißere Tage und geringere Niederschlagsraten häufiger werden, wird einem Austrocknen der Böden damit entgegengewirkt.

	Fläche (m ²)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf (m ²)
Gesamtfläche Gebiet	46.857		
Zaunfeld Freiflächenphotovoltaikanlage (niedrige Eingriffsschwere)	20.390		
Fläche innerhalb des Zaunfelds, die von der Bebauung freizuhalten ist	229	0,0	
Artenarmes Extensivgrünland (G213), Typ B, Kategorie II	4.643	0,7	3.250
Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211) Typ B, Kategorie II	15.332	0,5	7.666
Bereich des Solarparks (Rohboden)	186	0,0	
Freiwillige Pflegemaßnahme (E3)	11.790		
Ausgleichsbedarf (gem. Leitfaden).			10.916
Ausgleichsfläche E4	11.130		

Erläuterung:

Der **Ausgleichsbedarf** berechnet sich demnach wie folgt:

(mäßig extensiv genutzte Fläche innerhalb des Zaunfelds x 0,5) + (extensiv genutzte Fläche innerhalb des Zaunfelds x 0,7) = Ausgleichsbedarf

$$(15.332\text{m}^2 \times 0,5) + (4.643 \text{ m}^2 \times 0,7) = 10.916 \text{ m}^2$$

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über eine mindestens 10.916 m² (anrechenbarer Ausgleich) große Fläche wird im Geltungsbereich erbracht.

Durch den Überschuss von 214 m² (11.130 m² (Ausgleichsfläche) – 10.916 m² (Ausgleichsbedarf)) ist der Ausgleich angemessen erbracht. Zusätzlich wird durch die großflächige Pflegeverpflichtung des Mosaiks aus G214-GY6520 und in Teilbereichen artenarmen Einlagerungen durch Engerling-Schäden, gesetzlich geschützt gemäß Art. 23 BayNatSchG (Maßnahme E3) eine zusätzliche naturschutzfachliche Maßnahme umgesetzt, um diese Fläche von 11.790 m² ökologisch zu erhalten und zu entwickeln.

4.4 Ausgleichsfläche

E4: Etablierung eines artenreichen Extensivgrünlands Fl. Nr. 330/2 TF (11.130 m²):

Gemäß der am 20.05.2022 durch die Firma Team Umwelt Landschaft vorgenommene Bestandsaufnahme ist auf den im Plan markierten Flächen **E4** ein naturschutzfachliches Aufwertungspotential vorhanden. Die gekennzeichneten Wiesenbereiche sind im Zuge der Ausgleichserbringung in ein extensiv genutztes artenreiches Grünland umzuwandeln. Brachliegende Flächen und Flächen mit spärlichem Bewuchs (zum Beispiel Rohboden) bzw. zur Verbesserung der Artengarnitur der artenärmeren Anteile der Wiese ist eine Grünlandansaat durch eine Mähgutübertragung durch lokale Extensivwiesen vorzunehmen. Als geeignete Spenderfläche wird der Teilbereich zwischen E3 und der eingezäunten Fläche gewählt, welche ein Mosaik aus G214-GY6520 aufweist. Außerdem sollen die zu schützenden Arten wie die Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*) aus dem geplanten Bereich der Baumaßnahme ausgestochen und auf die Ausgleichsfläche verpflanzt werden.

In den ersten 3 Jahren ist die Fläche auf dreischürige Weise zur Ausmagerung mit Mähgutabfuhr zu mähen. Ein zusätzlicher Schröpfschritt im August soll zur Bekämpfung von unerwünschten Stauden/Wildaufwuchs (z.B. Ampfer, Distel, Neophyten o.ä.) bzw. zu Nährstoffentzug durchgeführt werden. Nach 3 Jahren ist der Zustand zu prüfen. Wenn die Aushagerung bereits den Zwischenzustand positiv verändert hat, kann eine Nachsaat durch Mähgutübertragung des angrenzenden Teilbereichs erneut erfolgen. Falls der Fläche durch die Aushagerung nicht ausreichend Nährstoffe entzogen wurden, wird die die 3-schürige Mahd und der Schröpfschritt noch weitere 2 Jahre fortgeführt. Nach erneuter Kontrolle kann dann eine Nachsaat durch Mähgutübertragung des angrenzenden Teilbereichs erneut erfolgen.

Anschließend ist eine 1 bis 2-schürige Mahd als Pflegemaßnahme durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Es sind 20 % als Altgrasstreifen bis zur Mahd im Folgejahr an jährlich wechselnden Standorten stehen zu lassen, sodass im 6. Jahr der Pflege derselbe Altgrasstreifen wie im 1. Jahr stehen gelassen wird.

Alternativ kann eine eintägige Triftbeweidung in Form von Schafbeweidung durchgeführt werden. Der Weidegang kann ab Mitte Juli bis September durchgeführt werden.

Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist auf der gesamten Fläche zu verzichten. Außerdem sind Bauarbeiten, Materialablagerungen sowie Leitungsverlegungen nicht zulässig.

Es sind 20 % als Altgrasstreifen bis zur Mahd im Folgejahr an jährlich wechselnden Standorten stehen zu lassen, sodass im 6. Jahr der Pflege derselbe Altgrasstreifen wie im 1. Jahr stehen gelassen wird. Der 1. Schnitt darf aufgrund des Vorkommens der schnittempfindlichen schwarzen Teufelskralle nicht vor dem 15.07. erfolgen. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist auf der gesamten Fläche zu verzichten. Aufgrund der gegebenen hohen Vegetationsdynamik im bzw. um den Bereich der Ausgleichsflächen muss eine Abgrenzung der entsprechenden Maßnahmenflächen zum Umsetzungszeitpunkt erfolgen und dann entsprechend dokumentiert werden.

Alle 3 Jahre soll zusätzlich in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ein Monitoring stattfinden. Die Vorlage dieser Jahresberichte ist für den Zeitraum von min. 10 Jahren erforderlich bis spätestens zum Erreichen des Zielzustandes. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Zielerreichung vorzunehmen wie beispielsweise:

- Artenanreicherung durch erneute Mähgutübertragung nach Grubbern/Eggen des Grünlandes.
- Optimierung des Mahdkonzepts in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde

Die Aufwertung kann mit einem Faktor von 1 angerechnet werden.

11.130 m² x 1,0 = 11.130 m² (anrechenbarer Ausgleich)

Der Ausgleichsbedarf von 10.916 m² ist somit erbracht.

Pflege:

Es sind keine Pflege- und Umbaumaßnahmen auf den Ausgleichsfläche zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind in den ersten drei Jahren durch Ausmähen zu entfernen.

Sicherung/ Meldung:

Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG zu gewährleisten, ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde ist, die Bestellung einer unbefristeten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht. Für den Vollzug ist die Kommune zuständig.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind die Ausgleichsflächen von der Gemeinde an das Landesamt für Umweltschutz zu melden. Um jeweils einen Abdruck an die Untere Naturschutzbehörde wird gebeten.

5. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs

Planungsalternativen auf der Fläche wurden überlegt. Nach dem Fachstellengespräch für die Errichtung des Solarparks bei Mühldemmelberg wurde eine umfangreiche Bestandskartierung auf den beplanten Flächen durchgeführt. Im Zuge dessen wurde die Anlage um Biotopbereiche im Osten verkleinert. Weiter wurde vorrangig die am wenigsten artenreiche und am intensivsten genutzte Fläche für die Modulfläche ausgewählt. Der Abstand zum Wald wurde weiter vergrößert. Der Ausgleich wird nun vollständig im Geltungsbereich erbracht. Überlegungen zu Standortalternativen werden im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung angestellt.

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau zugrunde gelegt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollen auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen abzielen.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Ausgleichsflächen beschränken.

8. Zeitliche Begrenzung

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

Im Rahmen der festgesetzten baulichen oder sonstigen Nutzungen sind gemäß §12 Abs. 3a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

9. Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Weiterentwicklung und dauerhafte Pflege eines extensiven Grünlandes wird ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten und entwickelt. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer werden nicht überplant.

Überschwemmungsgebiete betreffen den Geltungsbereich nicht. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Aufgrund des Standorts ist von keiner relevanten Blendwirkung für den Menschen auszugehen. Lärmbelästigungen entstehen aufgrund des Vorhabens, der Anbindung und der Lage nicht. Auf der Gemeindestraße südlich des Vorhabenbereiches verläuft der Sepp-Kronawitter-Weg. Durch die geplanten Eingrünungsstrukturen wird die Anlage in diese Richtung ausreichend abgeschirmt. Im Geltungsbereich befinden sich keine Rad- und Wanderwege. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren.

Anstehender Boden wird nicht gestört, und Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Durch die Lage ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben. Es sind auf dem gesamten Gelände der Anlage keine Bodendenkmäler bekannt. Die Fläche wird zukünftig zur Energiegewinnung genutzt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	mittel
Boden	gering
Wasser	keine
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering

Planfertiger:



Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

Sebastian Kuhnt
M.A. Kulturgeographie

Martin Ribesmeier,
B. Eng. (FH) Landschaftsarchitektur

12. März 2024

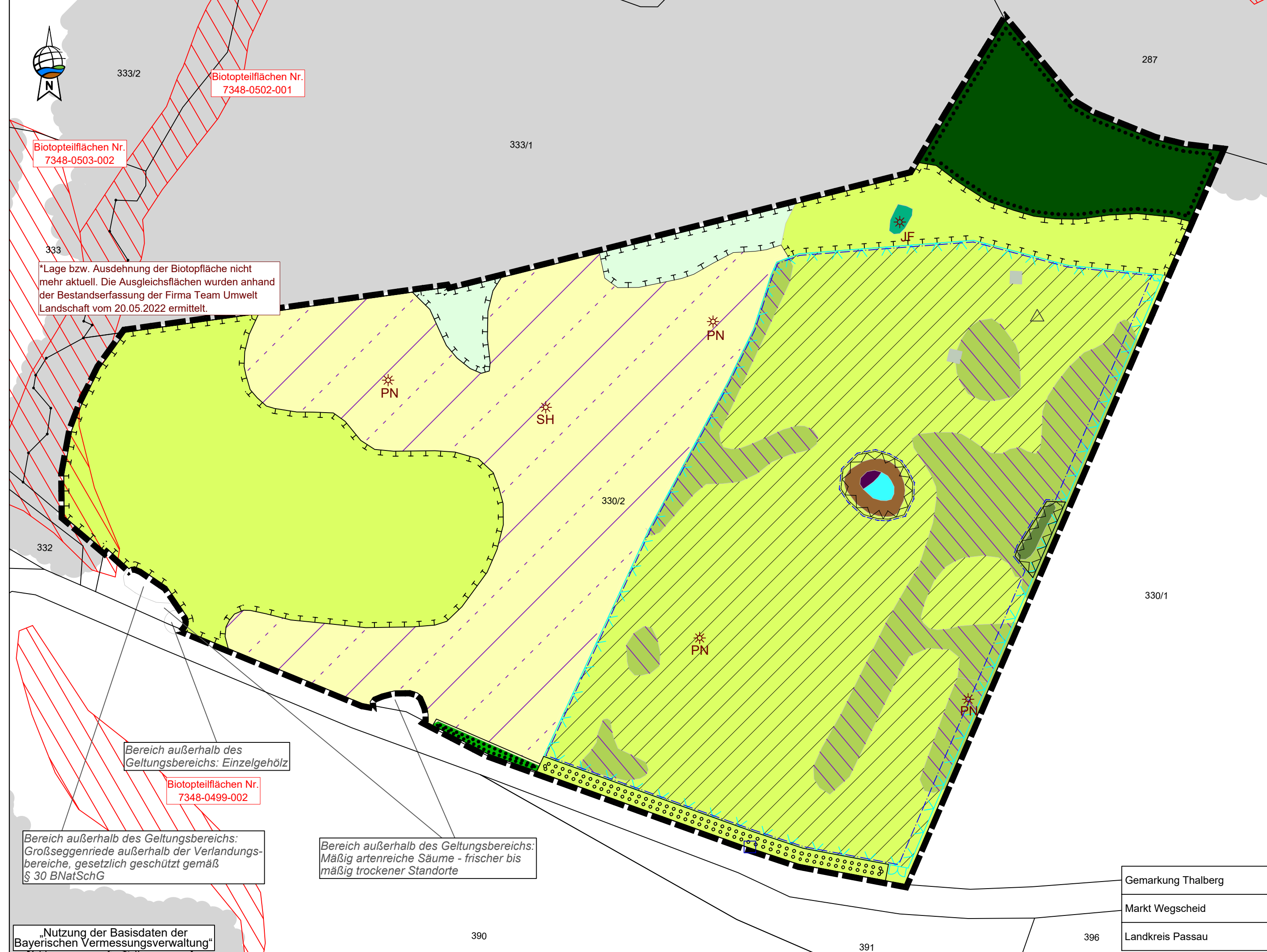
Markt Wegscheid

Hans Fenzl
2. Bürgermeister



Anhang

- Bestands- und Eingriffsplan Lageplan M 1 : 1.000
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Lageplan M 1 : 1.000
- Bestandsaufnahme Thalberg-Wegscheid Vorhaben „PVA Thalberg - Wegscheid“-
Team Umwelt Landschaft (08.06.2022)



Legende

- Bestandsgehölz (außerhalb Geltungsbereich)
- amtliche Biotopkartierungen

Bestand (1/2)*:

*Bestandserfassung übernommen aus Kartierung der Firma Team Umwelt Landschaft vom 31.05.2022

- Einzelgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten (B311, 5 Wertpunkte)
- Sonstiger standortgerechter Laub(misch)wald (mittlere Ausprägung) (L62, 10 Wertpunkte)
- Intensivgrünland (G11, 3 Wertpunkte)
- Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211, 6 Wertpunkte)
- Artenarmes Extensivgrünland (G213-GX00BK, 8+1 Wertpunkte)
- Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Nasswiese (G221-GN00BK, 9+1 Wertpunkte), gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG
- Artenarmer Borstgrasrasen (G331-GO00BK, 10 Wertpunkte), gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG
- Rohboden (O7, 1 Wertpunkt)
- Sonstige Wasserröhrichte der Verlandungsbereiche (R123-VH00BK, 11 Wertpunkte), gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG
- Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah (S132, 9 Wertpunkte)
- Brunnenfassung (P5, 0 Wertpunkte)
- Mosaik aus G214-GY6520 und in Teilbereichen artenarmen Einlagerungen durch Engerling-Schäden, gesetzlich geschützt gemäß Art. 23 BayNatSchG.
- gemäß Art. 23 BayNatSchG geschützte Fläche

Gemarkung Thalberg
Markt Wegscheid
Landkreis Passau

Legende

Bestand (2/2):

- Felsen
- Viehtränke
- Rote-Liste-Arten

Kürzel	Botanischer Artname	Deutscher Artname
JF	Juncus filiformis	Faden-Binse
PN*	Phyteuma nigrum	Schwarze Teufelskralle
SH	Scorzonera humilis	Niedrige Schwarzwurzel

*Einzelverlagerung gefährdeter Pflanzenarten in die Ausgleichsflächen.

Planung/Eingriff:

- Geltungsbereich (Flächengröße 46.857 m²)
- Baugrenze (Flächengröße 19.158 m²)
- eingezäunte Fläche (Flächengröße 20.390 m²)
- Bereich des Solarparks (Beeinträchtigungsfaktor: 0,7 Flächengröße 4.643 m²)
- Bereich des Solarparks (Beeinträchtigungsfaktor: 0,5 Flächengröße 15.240 m²)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Flächengröße 479 m²)
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Flächengröße 2.774 m²)
- Eingrünung (Flächengröße 547 m²)
- Ausgleichsflächen (Flächengröße 11.130 m²)

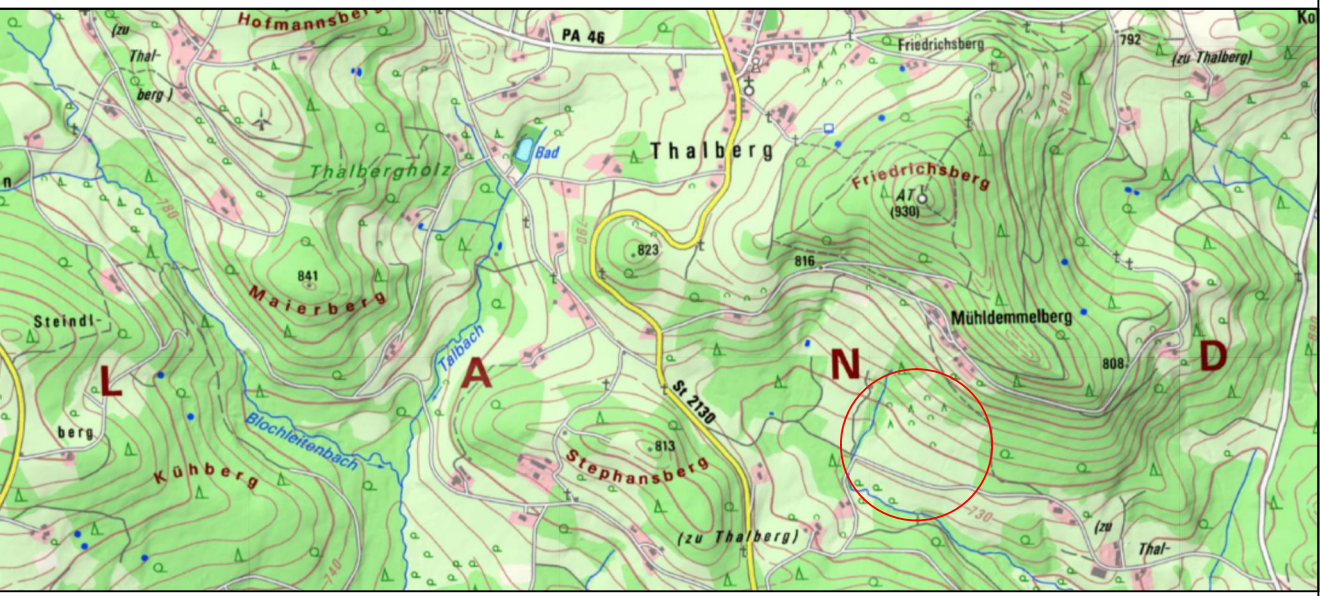
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "SO Freiflächen-PV-Anlage Mühlendemmelberg" Bestands- und Eingriffsplan



Marktgemeinde: Wegscheid
 Landkreis: Passau
 Regierungsbezirk: Niederbayern

Genehmigungsfassung

27.07.2023



Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:
 Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Untergrund:
 Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.
Nachrichtliche Übernahmen:
 Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
Urheberrecht:
 Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfsverfasser:
GeoPlan
 Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen
 FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
 E-MAIL: info@geoplan-online.de

Projektleitung: Sebastian Kuhn

Projekt: PV-Anlage_Thalberg_Wegscheid Datei: 2.1_BE-1000_PV-Anlage_Mühlendemmelberg

1 : 1.000
P2001018

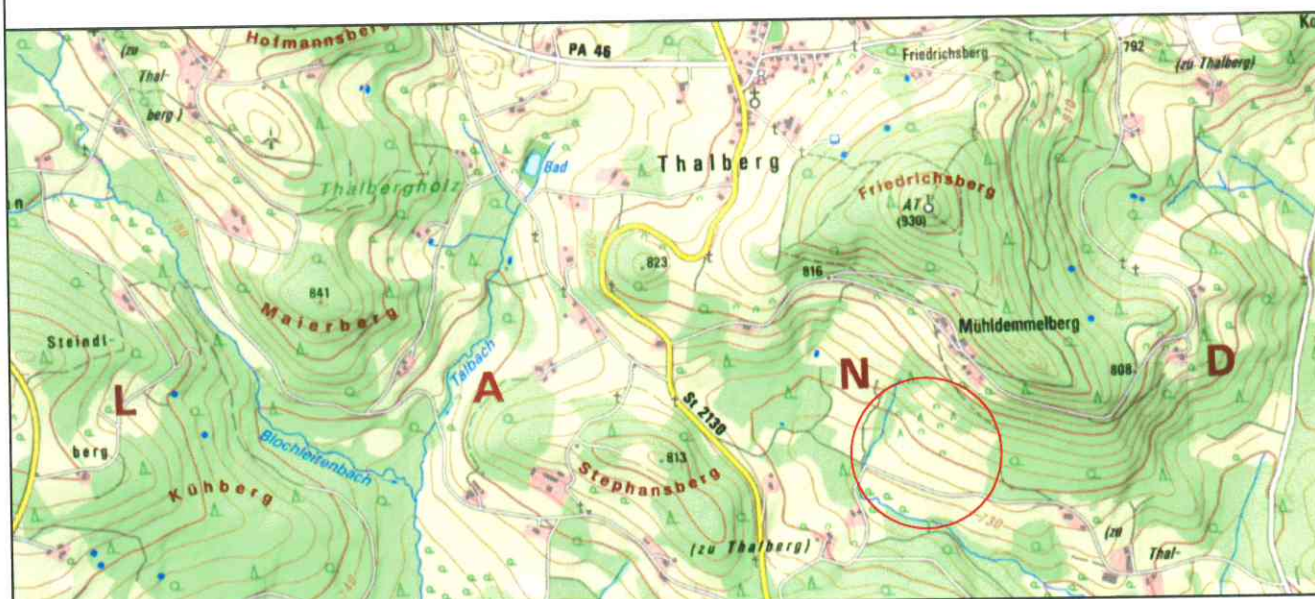
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "SO Freiflächen-PV-Anlage Mühldemmelberg" Bestands- und Eingriffsplan



Marktgemeinde: Wegscheid
 Landkreis: Passau
 Regierungsbezirk: Niederbayern

Genehmigungsfassung

27.07.2023



Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:

Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

Untergrund:

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht:

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfsverfasser:

12. März 2024 i.V.



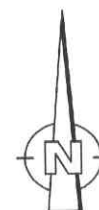
GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen
 FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
 E-MAIL: info@geoplan-online.de


 Hans Fenzl
 2. Bürgermeister



Projektleitung: Sebastian Kuhnt



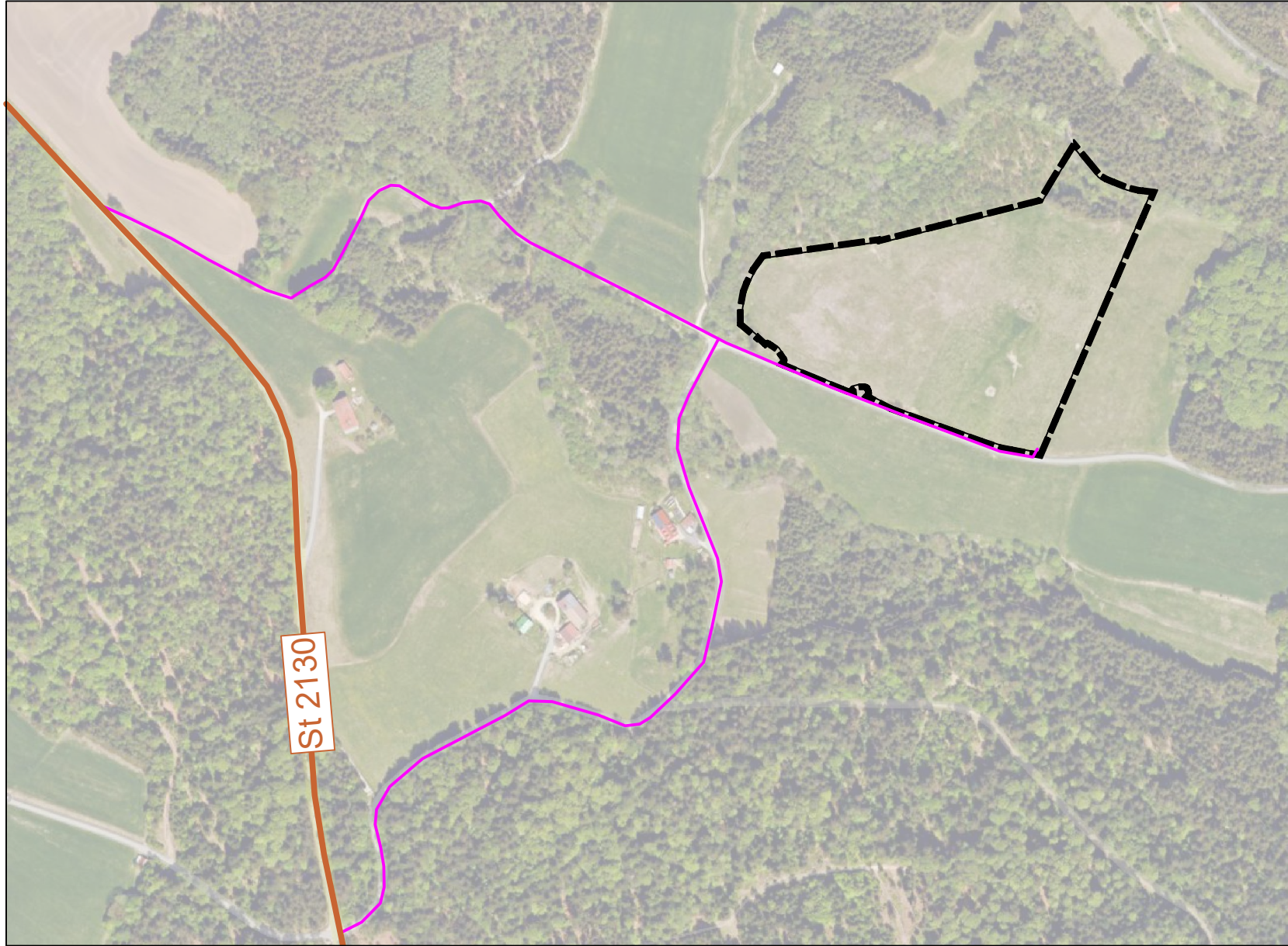
1 : 1.000

Projekt: PV-Anlage_Thalberg_Wegscheid

Datei: 2.1_BE-1000_PV-Anlage_Mühldemmelberg

P2001018

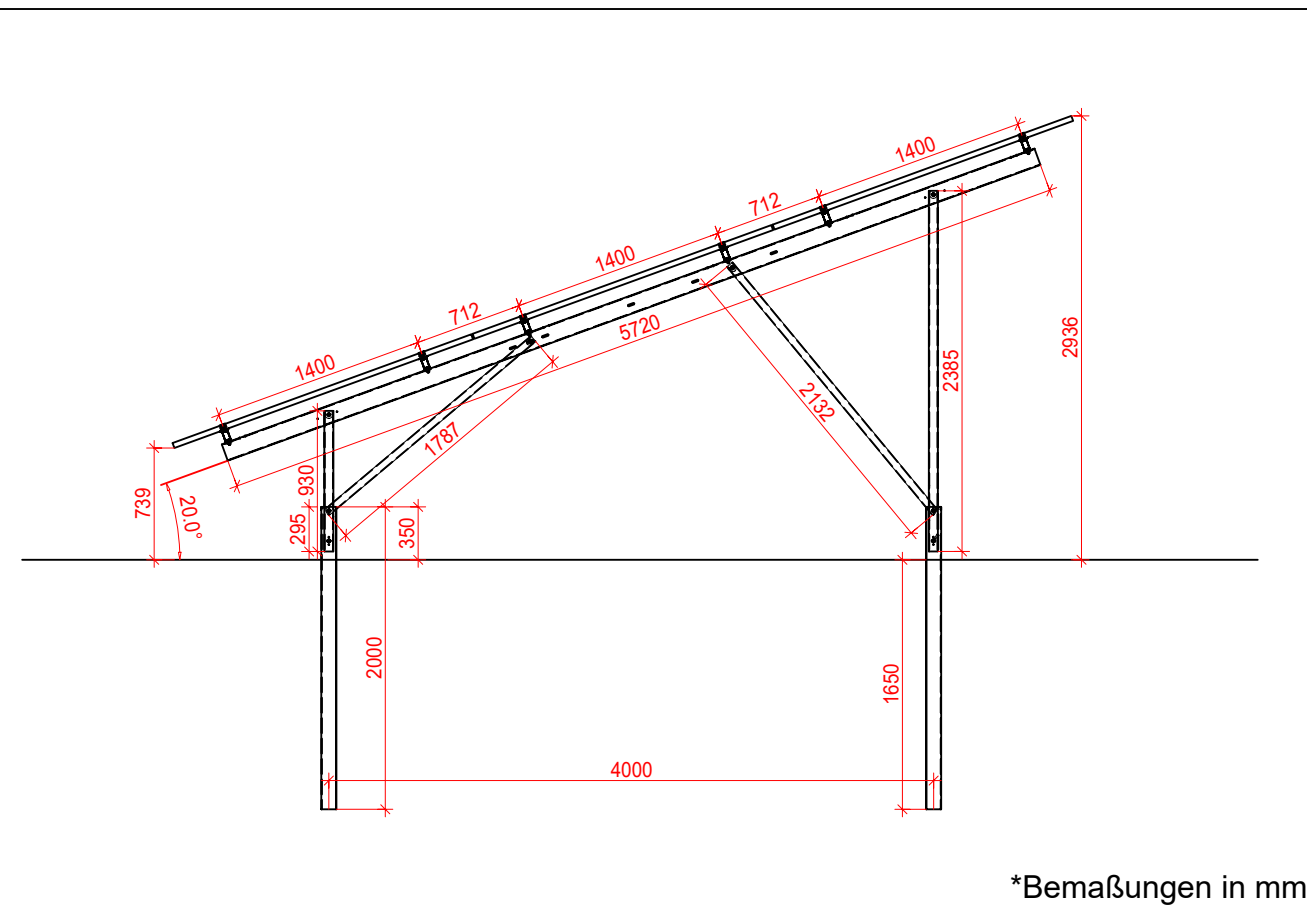
Übersichtslageplan mit Zufahrt (M 1:5.000)



ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE HINWEISE

- Bestandsgehölz (außerhalb Geltungsbereich)
Photovoltaikmodule
Trafostation
Bemaßungen [m]
amtlich biotopkartierte Fläche (nachrichtlich übernommen)
gemäß Art. 23 BayNatSchG geschützte Fläche
Übersichtslageplan
Mögliche Zufahrten zum Geltungsbereich
Staatsstraße 2130

MODULSCHNITT (M 1:50)



*Bemaßungen in mm

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/5)

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die in der Planzeichnung enthaltenen textlichen Festsetzungen maßgebend. Grundlage des Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Bauordnungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung und die Bayerische Bauordnung...

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)
1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)
1.3 Bauweise
1.4 Abstandsflächen
1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen
1.9 Flurschäden
1.10 Entsorgung
1.11 Werbeanlagen

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/5)

- 1.6 Gebäude und Einfriedungen
1.7 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen
1.7.1 Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage (E1: 20.390 m²)
1.7.2 Ansaat eines Wiesensaumes
1.7.3 Heckpflanzung

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/5)

- Der 1. Schnitt darf nicht vor dem 15.07. erfolgen. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
1.7.3 Heckpflanzung
Pflanzqualitäten
Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm
Es sind Sträucher aus folgender Pflanzliste zu verwenden
Corylus avellana
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rhamnus catharticus
Sambucus nigra
Viburnum opulus
Hasel
Pfeffenhäutchen
Liguster
Kreuzdorn
Reulex
Schwarzer Holunder
Gemeiner Schneeball

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/5)

- Es sind 20 % als Algrasstreifen bis zur Mahd im Folgejahr an jährlich wechselnden Standorten stehen zu lassen, sodass im 6. Jahr der Pflege derselbe Algrasstreifen wie im 1. Jahr stehen gelassen wird.
1.7.6 Eingriffsmindernde Maßnahmen
1.8 Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN (1/2)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)
9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlands (Maßnahme E4 - textliche Festsetzungen - 1.7.5)
Pflege der Teilfläche zwischen Ausgleichsfläche und Baufeld (Maßnahme E3 - textliche Festsetzungen - 1.7.4)

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN (2/2)

- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Maßnahme M1 - Einzelverlagerung gefährdeter Pflanzenarten in die Ausgleichsflächen (Textliche Festsetzungen 1.7.5)
Maßnahme M2 - textliche Festsetzungen 1.7.5
Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah, zu erhalten (Maßnahme M2 - textliche Festsetzungen 1.7.5)
Mäßig artenreiche seggen- oder bismertliche Nasswiese, zu erhalten (Maßnahme M2 - textliche Festsetzungen 1.7.5)
19. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.
Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
Zufahrt mit Tor

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (5/5)

- 1.9 Flurschäden
1.10 Entsorgung
1.11 Werbeanlagen

2. TEXTLICHE HINWEISE (1/2)

- 2.1 Landwirtschaft
2.2 Wasserwirtschaft
2.3 Bodendenkmäler

2. TEXTLICHE HINWEISE (2/2)

- Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
2.4 Altlasten
2.5 Energie Mittel- und Niederspannung
2.6 Elektrische Leitungen
2.7 Grenzabstände Bepflanzung
2.8 Blendwirkung, elektromagnetische Felder

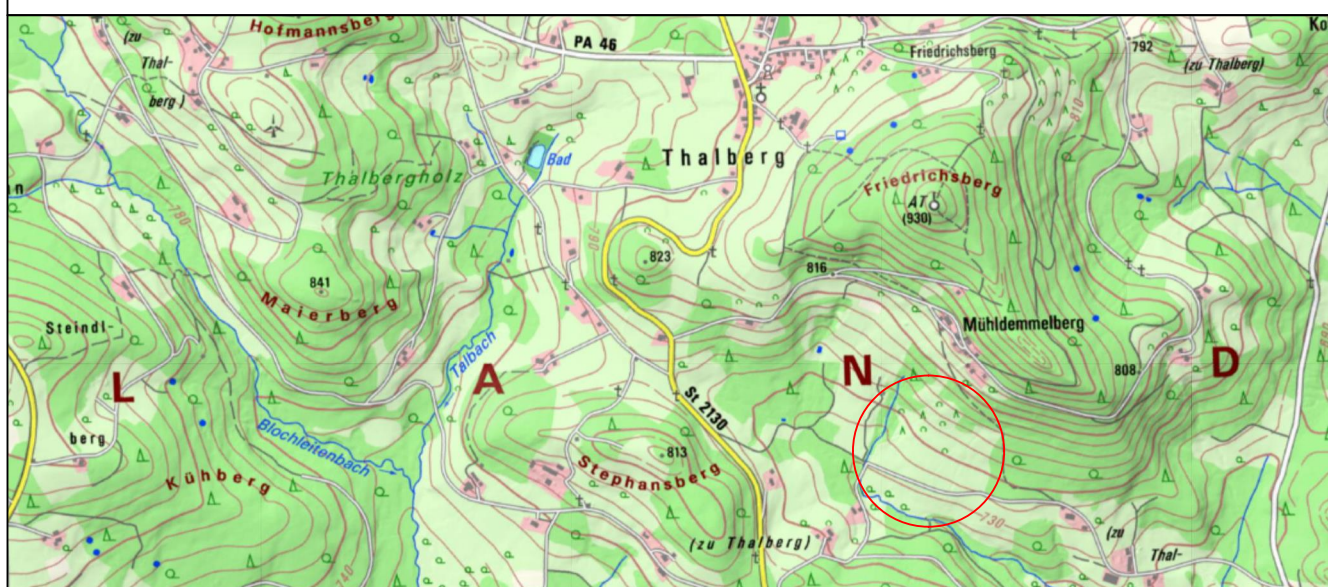
VERFAHREN

- 1. Die Marktgemeinde Wegscheid hat in der Sitzung vom 12.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 12.11.2020 hat in der Zeit vom 01.02.2021 bis 05.03.2021 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 12.11.2020 hat in der Zeit vom 01.02.2021 bis 05.03.2021 stattgefunden.
4. Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.06.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.09.2021 bis 29.10.2021 beteiligt.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.06.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.09.2021 bis 29.10.2021 öffentlich ausgelegt.
6. Zum Entwurf II des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 20.07.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.07.2022 bis 30.09.2022 beteiligt.
7. Der Entwurf II des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 20.07.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.08.2022 bis 30.09.2022 öffentlich ausgelegt.
8. Zum Entwurf III des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 25.05.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2023 bis 18.07.2023 beteiligt.
9. Der Entwurf III des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 25.05.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.2023 bis 18.07.2023 öffentlich ausgelegt.
10. Die Marktgemeinde Wegscheid hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 27.07.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.07.2023 als Satzung beschlossen.
Wegscheid, den (Siegel)
Christian Escherich, 1. Bürgermeister
11. Ausgefertigt
Wegscheid, den (Siegel)
Christian Escherich, 1. Bürgermeister
12. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktgemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Wegscheid, den (Siegel)
Christian Escherich, 1. Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "SO Freiflächen-PV-Anlage Mühldeemelberg"

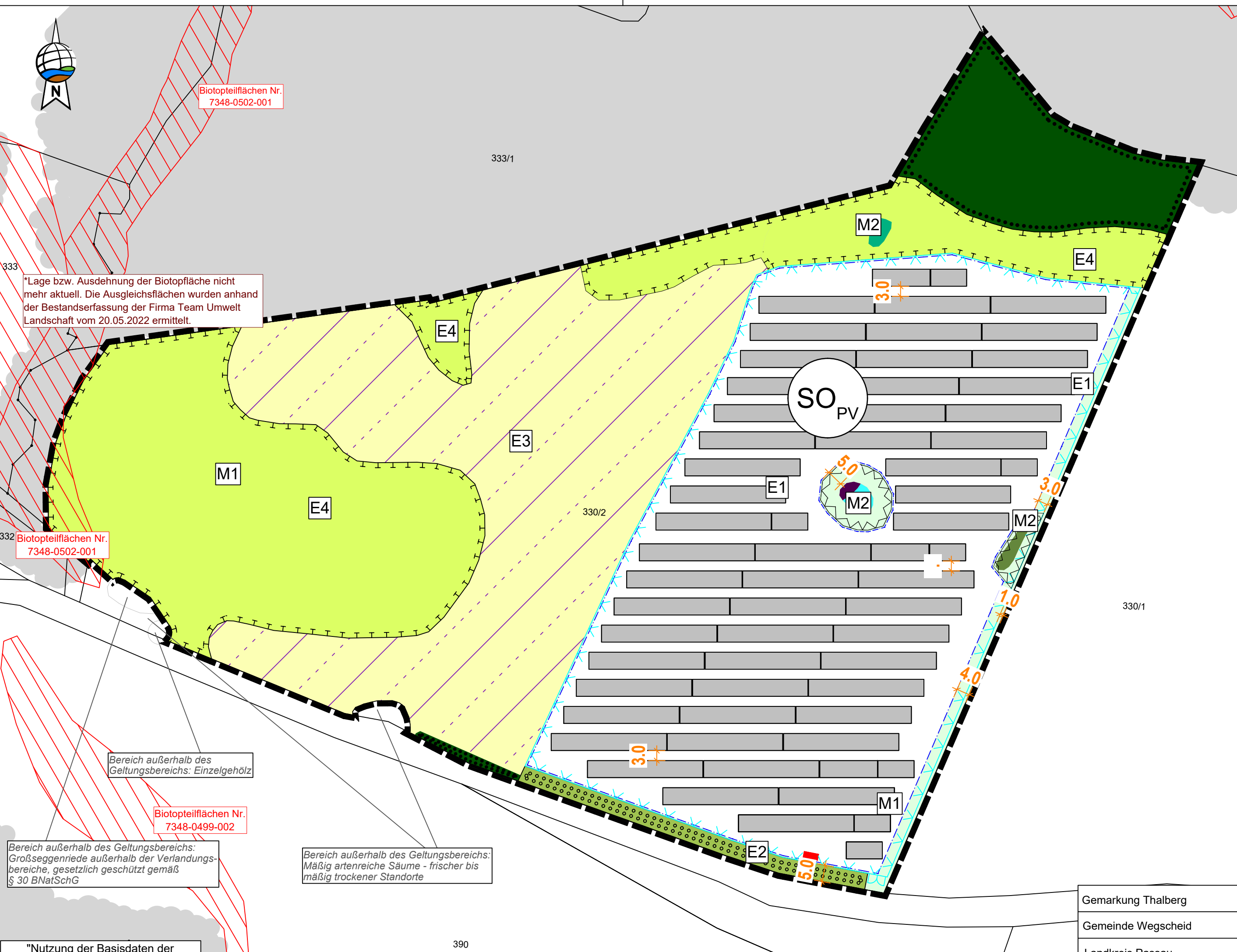
Marktgemeinde: Wegscheid
Landkreis: Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

Genehmigungsfassung 27.07.2023



Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen: Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Untergrund: Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.
Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
Unberührt: Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.



Gemarkung Thalberg
Gemeinde Wegscheid
Landkreis Passau

VERFAHREN

1. Die Marktgemeinde Wegscheid hat in der Sitzung vom 12.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 12.11.2020 hat in der Zeit vom 01.02.2021 bis 05.03.2021 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 12.11.2020 hat in der Zeit vom 01.02.2021 bis 05.03.2021 stattgefunden.
4. Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.06.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.09.2021 bis 29.10.2021 beteiligt.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.06.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.09.2021 bis 29.10.2021 öffentlich ausgelegt.
6. Zum Entwurf II des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 20.07.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.07.2023 bis 30.09.2022 beteiligt.
7. Der Entwurf II des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 20.07.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.08.2022 bis 30.09.2022 öffentlich ausgelegt.
8. Zum Entwurf III des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 25.05.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2023 bis 18.07.2023 beteiligt.
9. Der Entwurf III des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 25.05.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.2023 bis 18.07.2023 öffentlich ausgelegt.
10. Die Marktgemeinde Wegscheid hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 27.07.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.07.2023 als Satzung beschlossen.

Wegscheid, den ^{12. März 2024}
i.V. ~~Christian Escherich~~ ^{Markt Wegscheid}
Hans Fenzl

~~Christian Escherich, 1. Bürgermeister~~



(Siegel)

11. Ausgefertigt ^{Markt Wegscheid}

Wegscheid, den ^{12. März 2024}
i.V. ~~Christian Escherich~~ ^{Markt Wegscheid}
Hans Fenzl

~~Christian Escherich, 1. Bürgermeister~~



(Siegel)

12. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am ^{13. März 2024} gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktgemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Wegscheid, den ^{17. April 2024}
Christian Escherich

Christian Escherich, 1. Bürgermeister



(Siegel)

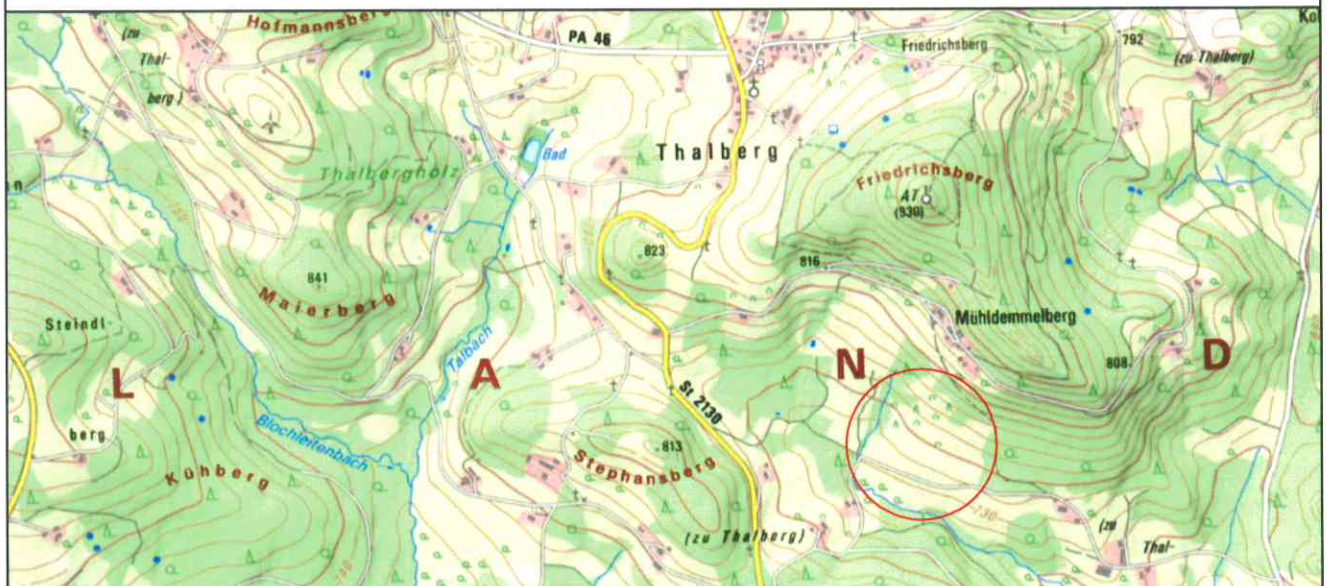
Vorhaben- und Erschließungsplan "SO Freiflächen-PV-Anlage Mühldemmelberg"



Marktgemeinde: Wegscheid
Landkreis: Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

Genehmigungsfassung

27.07.2023



Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:

Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

Untergrund:

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht:

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfsverfasser: 12. März 2024 i.V.



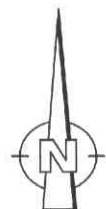
GeoPlan

Hans Fenzl
2. Bürgermeister

Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen
FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
E-MAIL: info@geoplan-online.de



Projektleitung: Sebastian Kuhnt



1 : 1.000

Projekt: PV-Anlage_Thalberg_Wegscheid

Datei: VEP-1000_PV-Anlage_Mühldemmelberg

P2001018

PVA Thalberg - Wegscheid

Ortseinsicht am: 20.05.2022

Team Umwelt Landschaft

fritz halser und christine pronold
dipl.ing^e, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggen Dorf

fon: 0991/3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Bestandsaufnahme PVA Thalberg am Mühl demmelberg, Markt Wegscheid

Anlass und Ablauf der Bearbeitung

Die Solea AG plant die Errichtung einer PV-Anlage am Mühl demmelberg bei Thalberg (Markt Wegscheid). Für die Bauleitplanung wurde im Jahr 2020 durch das Büro Land Schafft Raum eine Bestandsaufnahme durchgeführt (Bestandsplan vom 16.07.2020). Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde eine Überprüfung der Bestandsaufnahme gefordert. Vom Vorhabensträger wurde das Büro Team Umwelt Landschaft im Winter 2021/2022 mit der Bestandsaufnahme beauftragt.

Mit Eintreten eines beurteilungsfähigen Aufwuchses wurde im Mai 2022 eine örtliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Hauptziel war die Erfassung gesetzlich geschützter Bestände im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

Die Einstufung der Flächen erfolgte gemäß den aktuellen Kartieranleitungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Bestimmungsschlüssel für geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG - §30-Bestimmungsschlüssel, Stand 4/2022).

Ergebnis der Bestandsaufnahme

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind im beigefügten Bestandsplan dargestellt. Die Bestandskürzel sind der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung entnommen (die Kürzeländerungen der Anleitung zur amtlichen Biotopkartierung sind berücksichtigt)

Bereich der geplanten PV-Anlage

Die Fläche wird als Rinderweide genutzt. Sie wird vom derzeitigen Bewirtschafter (mdl. Mitteilung des Bewirtschafters) seit 3 Jahren ausschließlich als Weidefläche genutzt. Eine Mähnutzung findet nicht statt. Auch ein herbstlicher Reinigungsschnitt wird nicht durchgeführt. Auch vom vorhergehenden Bewirtschafter wurde die Fläche als Weide genutzt. Diese Auskunft wird durch die örtliche Wiesen- und Geländestruktur bestätigt (kleine Felsen, mehrere Brunnenfassungen, Trittsiegel der Weidetiere, Aufwuchsreste aus dem Vorjahr).

Gemäß Tafel 36 des Kartierschlüssels liegt aufgrund der Weidenutzung grundsätzlich kein gesetzlich geschütztes Extensivgrünland im Sinne des Art. 23 BayNatSchG vor.

Folgende Bestandstypen wurden erfasst

- Mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland (G211):
dieser Bestandstyp bildet den Großteil der Weidefläche, kennzeichnend ist eine beweidungsbedingt heterogene Vegetationsstruktur und Artenausstattung;
aspektbildend wachsen Wiesen-Fuchsschwanz, Scharfer Hahnenfuß,
Schlangenknöterich, Behaarte Segge;
im Südosten tritt punktuell die gefährdete Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*) auf;
- mäßig artenreiche, seggenreiche Nasswiese (G221-GN00BK):
in der kleinflächigen, sickernassen Einlagerung im Norden des Flurstücks wachsen

- Wald-Simse, Gewöhnliches Mädesüß, Schlangen-Knöterich und die gefährdete Faden-Binse (*Juncus filiformis*);
gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG
- Mageres Extensivgrünland (G213-GX00BK):
 in den mageren Wiesenausprägungen am West-, Ost und Südrand finden sich Schlangenknoeterich, Wiesen-Flockenblume, Borstgras, Blutwurz, als gefährdete Pflanzenart tritt die Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*) auf
 - artenarmer Borstgrasrasen (G331-GO00BK)
 am Ostrand des Flurstücks ist aufgrund der hohen Borstgrasdeckung ein schmaler Streifen als Borstgrasrasen einzustufen;
gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG
 - eutrophes Kleingewässer (S132):
 der Überlauf einer Brunnenfassung mündet in ein Kleingewässer, das von einem Rohbodenstreifen umrandet wird (vegetationsfrei infolge Trittbelastung); das Gewässer selbst ist von der Weidefläche ausgezäunt; es besitzt Funktion als Amphibienlaichgewässer; randlich stocken eine Erle und eine Esche
 - Großröhricht der Verlandungszone (R123-VH00BK):
 insbesondere am Westrand des Kleingewässers ist initial ein Igelkolbenröhricht ausgebildet;
gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG

Bereich der geplanten Ausgleichsfläche (Westteil des Vorhabensgrundstücks)

Die Fläche wird als Mähwiese genutzt.

Auch hier findet sich eine heterogenen Vegetationsstruktur. Diese ist auf einen massiven Engerlingbefall mit anschließender Wiederbegrünung in der jüngeren Vergangenheit zurückzuführen.

Erfasste Bestandstypen:

- Intensivgrünland (G11):
 artenarme Fuchsschwanzflächen am Nordrand;
- Mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland (G211):
 der Westteil der Wiesenfläche ist überwiegend mäßig artenreich;
- im Ostteil des Flurstücks wechseln arten- und strukturreiche Wiesenbereiche mit artenärmeren Einlagerungen; es sind sowohl Kennarten der Berg-Mähwiesen (Schlangenknoeterich, Schwarze Teufelskralle) wie auch der Flachlandmähwiesen vertreten (Wiesen-Flockenblume, Wiesen-Glockenblume, Wiesen-Witwenblume); Übergänge zum Borstgrasrasen sind angedeutet;
 eingelagert sind blütenreiche Margeritenbestände, die auf die eingetretene Selbstbegrünung nach dem Engerlingbefall hinweisen;
 wertgebend sind die Vorkommen der gefährdeten Arten Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*) und Niedrige Schwarzwurz (*Scorzonera humilis*);
Teilbereiche des mosaikartig durchmischten Bestandskomplexes sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG;
- Waldsimosenflur (R31-GG00BK):
 kleinflächige Ausbildung am südwestlichen Rand des Bearbeitungsbereichs
gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG;
- Mäßig artenreiche Grasflur (K122):
 Grasflur mit Zittergras-Segge und Himbeere am südwestlichen Rand des Bearbeitungsbereichs bzw. Grasflur mit Espenaufwuchs am Südrand
- junge Baumreihe / lockerer Gehölzbewuchs an Straßenböschung (B311);

Empfehlungen zur Eingriffsvermeidung

- Erhalt des Kleingewässers einschließlich der Gewährleistung der Wasserzufuhr
- Erhalt der Nasswiese am Nordrand mit Vorkommen der Faden-Binse, Entwicklung des nördlichen Randstreifens als Wiesenstreifen
- Verlagerung des Borstgrasrasens in die geplante Ausgleichsfläche durch Sodenverlagerung
- Sicherung der vom Vorhaben betroffenen Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten durch Einzelverlagerung in die geplante Ausgleichsfläche

Empfehlungen zur Gestaltung der Ausgleichsfläche

Aufgrund der vorhandenen Reste artenreicher Wiesenvegetation und der Entwicklungstendenz zu einer strukturreichen Wiese sollte der bisherige Ansatz einer Obstwiesenanlage nochmals überdacht werden. Die Durchführung der Bepflanzung sowie die damit verbundene Standortveränderung (Beschattung, Laubfall etc.) würden zu einer Beeinträchtigung der artenreichen Wiesenelemente führen.

Alternativ werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- biotopspezifische Pflege der artenreicheren Wiesenbereiche
- Verlagerung der gefährdeten Pflanzenarten und geschützten Wiesenanteile in den Bereich der Ausgleichsfläche
- Verbesserung der Artengarnitur der artenärmeren Anteile durch Aufbringen von samenhaltigem Mähgut oder anderweitiges Aufbringen von Naturgemischen aus lokalen Extensivwiesen
- aufgrund der gegebenen hohen Vegetationsdynamik sollte die Abgrenzung der entsprechenden Maßnahmenflächen zum Umsetzungszeitpunkt erfolgen und dann entsprechend dokumentiert werden.

Deggendorf, den 08.06.2022

Fritz Halser
Team Umwelt Landschaft

Fotodokumentation:



Abbildung 1: vorhandenes Kleingewässer im Bereich der geplanten PV-Anlage, Laichhabitat für Amphibien



Abbildung 2: Weidefläche südlich des Kleingewässers im Bereich der geplanten PV-Anlage



Abbildung 3: Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*), gefährdete Pflanzenart gemäß Roter Liste Bayern



Abbildung 4: Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), gefährdete Pflanzenart gemäß Roter Liste Bayern



Planzeichen Bestand

- ▲ Felsen
- Viehtränke
- * Rote-Liste-Arten

Kürzel	Botanischer Artname	Deutscher Artname
JF	Juncus filiformis	Faden-Binse
PN	Phyteuma nigrum	Schwarze Teufelskralle
SH	Scorzonera humilis	Niedrige Schwarzwurzel

- Einzelgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten (B311, 5 Wertpunkte)
- Intensivgrünland (G11, 3 Wertpunkte)
- Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211, 6 Wertpunkte)
- Artenarmes Extensivgrünland (G213-GX00BK, 8+1 Wertpunkte)
- Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Nasswiese (G221-GN00BK, 9+1 Wertpunkte), *gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG*
- Artenarmer Borstgrasrasen (G331-GO00BK, 10 Wertpunkte), *gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG*
- Mosaik aus G214-GY6520 und in Teilbereichen artenarmen Einlagerungen durch Engerling-Schäden, *gesetzlich geschützt gemäß Art. 23 BayNatSchG*
- Mäßig artenreiche Säume frischer bis mäßig trockener Standorte (K122, 6 Wertpunkte)
- Rohboden (O7, 1 Wertpunkt)
- Sonstige Wasserröhrichte der Verlandungsbereiche (R123-VH00BK, 11 Wertpunkte), *gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG*
- Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche (R31-GG00BK, 10 Wertpunkte), *gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG*
- Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah (S132, 9 Wertpunkte)
- Brunnenfassung (P5, 0 Wertpunkte)

Projekt:
Solarpark Thalberg
Markt Wegscheid



Planinhalt:
Bestandserfassung

Datum:
31.05.2022

Bearbeitung:
halser, halser

Projektnummer: 5126

Plannummer:
5126_bestand1

Planung:



1:1.000

**Team
Umwelt
Landschaft**

fr. tz halser und christine pronold
dipl. Ing., landschaftsarchitekten
am stadtpark 8
94469 deggenorf
telefon: 0591/3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Markt Wegscheid

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Mühldemmelberg“, Fl.Nr. 330/2 Tlfl. Gemarkung Thalberg; Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Ziel der vorhabenbezogenen Bebauungsaufstellung ist die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in Mühldemmelberg auf der Fl.Nr. 330/2 Tlfl. Gemarkung Thalberg. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4,7 ha. Es ist eine feste Aufständering mit Modultischen vorgesehen.

Verfahrensablauf

Der Marktgemeinderat beschloss am 12.11.2020, TOP 4, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Mühldemmelberg“. Der Beschluss wurde am 20.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der gemeindlichen Amtstafel. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 01.02.2021 – 05.03.2021 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 01.02.2021 – 05.03.2021 statt. In der Sitzung des Marktgemeinderates am 10.06.2021, TOP 4, wurden die vorgetragenen Stellungnahmen behandelt sowie der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 30.09.2021 – 29.10.2021 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.09.2021 – 29.10.2021 statt. Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB wurden die Bekanntmachung und Verfahrensunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB zusätzlich ins Internet auf der Homepage des Marktes Wegscheid www.wegscheid-aktuell.de – Rathaus – Wir-für-Sie – Bebauungspläne, Ortsabrundungssatzungen – Bebauungspläne und Satzungen in Aufstellung/Änderung und im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern eingestellt. Die beschlussmäßige Behandlung der Anregungen erfolgte in der Marktgemeinderatssitzung am 20.07.2022, TOP 3. Aufgrund der Stellungnahmen beschloss der Marktgemeinderat die nochmalige Überarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs. Die erneute öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 16.08.2022 – 30.09.2022 statt. Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 29.07.2022 – 30.09.2022 (§ 4 a Abs. 3 BauGB). Die Bekanntmachung und Verfahrensunterlagen für die erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wurden zusätzlich in das Internet auf der Homepage des Marktes Wegscheid und im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern eingestellt (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB). Die beschlussmäßige Behandlung der Anregungen und Änderung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unter Einbeziehung der geschützten Biotope und Ausgleichsflächen erfolgte in den Marktgemeinderatssitzungen am 03.11.2022, TOP 6, und 06.04.2023, TOP 7. Der Marktgemeinderat beschloss die nochmalige Überarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs. Die abermalige erneute Auslegung fand in der Zeit vom 19.06.2023 – 18.07.2023 statt. Die abermals erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 02.06.2023 – 18.07.2023. Die Bekanntmachung und Verfahrensunterlagen für die nochmalige erneute

öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wurden zusätzlich in das Internet auf der Homepage des Marktes Wegscheid und im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern eingestellt (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB). Der Durchführungsvertrag als Voraussetzung für den Satzungsbeschluss gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 16.06./26.07.2023 unterzeichnet. Die beschlussmäßige Behandlung der erneuten Stellungnahmen und der Satzungsbeschluss erfolgten in der Marktgemeinderatssitzung am 27.07.2023, TOP 6. Mit der Bekanntmachung am 13.03.2024 tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Mühldemmelberg“ in Kraft.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in die Planung einfließen. Untersucht und dargestellt wurden die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen / Arten und Lebensräume“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“, „Mensch“, „Kultur und Sachgüter“ und „Fläche“. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sieht der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Mühldemmelberg“ in seinen Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, 15 cm Abstand zum Boden
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt
- Eingrünungsstrukturen blütenreich
- Extensive Nutzung zwischen den Modulen
- Abstand der Module zu Stillgewässer und Röhricht mind. 5 m
- Abstand der Modulreihen mind. 3 m

Schutzgut Boden und Wasser

- extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen
- ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Kultur und Sachgüter

- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Verschiedene Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange wurden zu Stellungnahmen aufgefordert. Die Bedenken, insbesondere bezüglich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Landschaft und Zersiedelung, des Landschafts- und Siedlungsbildes, attraktiver Kulturlandschaft, Sichtbarkeit im Nahraum und Einbindung in die Landschaft, des Waldabstands, der Flora und Fauna, Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen konnten im Wesentlichen ausgeräumt bzw. in der Planung berücksichtigt werden.

Ergebnis der Bewertung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen auf der Fläche wurden überlegt. Nach dem Fachstellengespräch für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage Mühl demmelberg wurde eine umfangreiche Bestandskartierung auf den beplanten Flächen durchgeführt. Im Zuge dessen wurde die Anlage um Biotopbereiche im Osten verkleinert. Weiter wurde vorrangig die am wenigsten artenreiche und am intensivsten genutzte Fläche für die Modulfläche ausgewählt. Der Abstand zum Wald wurde weiter vergrößert. Der Ausgleich wird nun vollständig im Geltungsbereich erbracht. Aufgrund der vorstehenden Gegebenheiten bestehen innerhalb des Planungsgebiets keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Wegscheid, 12.03.2024

MARKT WEGSCHEID

I.V.



Johann Fenzl
2. Bürgermeister